

 CEPS Forschung und Praxis – Band 08

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2013

Beate Eckhardt
SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

VORWORT

Stiftungen sind ein eindeutiges und unumkehrbares Bekenntnis zu gesellschaftlichem Engagement. Jahr für Jahr trennen sich Stifter in der Schweiz zugunsten der Gesellschaft von Teilen ihres Vermögens. So sind über die Jahrzehnte Vermögenswerte von über CHF 70 Mrd. zusammengekommen. Grossen Anteil an der Attraktivität der Stiftung als Ausdruck der Gemeinnützigkeit hat dabei die Unabhängigkeit, die mit dieser Rechtsform verbunden ist. Die Beiträge, Interviews und Fakten des Schweizer Stiftungsreports 2013 belegen dies auf unterschiedlichste Art:

Erstens ist die Stiftung nur sich selbst und ihrem Stiftungszweck verpflichtet. Diese Unabänderlichkeit verhilft der Stiftung zu einer besonders hohen Glaubwürdigkeit. Die anhaltende Beliebtheit von Stiftungen spiegelt sich in der weiterhin hohen Zahl von 376 Neugründungen. 12'957 gemeinnützige Stiftungen sind ein eindrucksvolles Ausrufezeichen für gelebte Zivilgesellschaft und Philanthropie.

Zweitens können Stiftungen eigene und auch neue Wege gehen in Hinblick auf die Zweckerfüllung. Innovative Förder- und Finanzierungsmodelle tragen dazu bei, die Wertschöpfung in der Gemeinnützigkeit zu erhöhen, jedoch müssen dazu die Rahmenbedingungen der Rechtsordnung ausgelotet werden. Teil der Stiftungsfreiheit ist es auch, mit anderen Akteuren gemeinsam eine grössere Wirkung in der Gesellschaft zu erzeugen. Die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten von Stiftungen, von der Dachstiftung bis zur Fusion, sind in den letzten Jahren vermehrt ins Zentrum gerückt.

Drittens wird auch in der Beziehung zum Staat die Unabhängigkeit von Stiftungen betont. Stiftungen formulieren eigene Ziele und setzen diese um. Der Staat setzt die Rahmenbedingungen. Auch wenn der Bundesrat jüngst in seiner Antwort auf die Motion Luginbühl festgehalten hat, dass derzeit kein Handlungsbedarf für eine Gesetzesrevision besteht, ist nicht auszuschliessen, dass zukünftig eine weitere Konkretisierung der Rahmenbedingungen erfolgt, womit eine höhere Regelungsdichte einhergehen könnte. Dabei sollte weniger der Blick über die Grenzen, als vielmehr die Förderung der Stiftungen als wichtige gesellschaftliche Akteure im Vordergrund stehen.

Die Unabhängigkeit der Stiftungen ist aber nicht grenzenlos. Die Finanzkrise hat deutlich vor Augen geführt, wie sehr Stiftungen in ihrem Handlungsspielraum von der Wirtschafts- und Kapitalmarktentwicklung abhängig sind. Viele Stiftungen haben ihre Lehren aus den mageren letzten Jahren gezogen: Sie beschäftigen sich einerseits aufmerksamer mit der Vermögensanlage und befassen sich andererseits mit neuen Methoden wie Mission Investing. Zudem endet die Unabhängigkeit der Stiftungen dort, wo die Unabhängigkeit anderer Institutionen zu achten ist. Dies gilt beispielsweise im Verhältnis von Stiftungen und Wissenschaft. Die ausserordentlich hohen Zuwendungen an Schweizer Universitäten im vergangenen Jahr haben exemplarisch gezeigt, wie sensibel die Öffentlichkeit auf dieses Thema reagiert.

Wie jedes Jahr bietet der Schweizer Stiftungsreport nicht nur die aktuellsten Zahlen zur Entwicklung des gemeinnützigen Stiftungssektors, sondern darüber hinaus einen Überblick über aktuelle Trends und Debatten wie beispielsweise die private Wissenschaftsförderung, Transparenz im Stiftungswesen oder das Verhältnis zum Staat. Dazu gehört auch, verschiedene Stimmen zu Wort kommen zu lassen und Meinungen und Einschätzungen festzuhalten. Auf diese Weise dient der Schweizer Stiftungsreport einerseits als Quelle für Zahlen und Fakten; andererseits stellt er ein Zeitdokument dar, anhand dessen Fortschritt und Entwicklung des Stiftungswesens in der Schweiz nachvollzogen werden können.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre!

Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM
 Prof. Dr. Dominique Jakob
 Prof. Dr. Georg von Schnurbein

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2013

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, lic. phil. I, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, publiziert. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report steht unter www.stiftungsreport.ch in deutscher und französischer Sprache kostenlos zum Download zur Verfügung.

Centre for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferrwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Das Netzwerk steht grossen wie kleinen, regional wie international tätigen Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein offen. SwissFoundations fördert und unterstützt den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität in der Schweizer Stiftungslandschaft. Damit trägt der Verband, der 20% der jährlichen Ausschüttungen aller Schweizer Förderstiftungen repräsentiert, zu einem wirkungsvollen und nachhaltigen Einsatz von Stiftungsmitteln bei.

www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Die Herausgeber danken ihren Mitarbeitenden sowie ass. iur. Julia Jakob für ihre wertvollen Beiträge bei der Redaktion und der Korrektur der Texte.

INHALT

I. ZAHLEN UND FAKTEN	
1. Kantonale Unterschiede	6
2. Internationaler Vergleich	7
3. Vermögen und Ausschüttung	7
4. Kantonale Stiftungsaufsichten. Erste Entwicklungen und Erfahrungen	8
II. PRIVATE WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG IM FOKUS	
Interview mit Dr. Donald Tillman	11
III. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN	
1. Motion Luginbühl. Bericht des Bundesrats	13
2. Aktuelle Gesetzgebung	13
3. Aktuelle Rechtsprechung	15
4. Dachstiftungen zwischen Wunsch und Wirklichkeit. <i>Gastbeitrag von Dr. Goran Studen</i>	17
IV. ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON NEUEN FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMODELLEN	
<i>Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher</i>	19
V. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN	
1. Aktueller Stand Europäisches Stiftungsstatut	24
2. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	24
3. Neue Dialoginitiativen in Europa	25
4. «Space for private Giving». <i>Gastbeitrag von Dr. Rien van Gendt</i>	26
5. Der liechtensteinische Stiftungssektor. Neueste Entwicklungen im Überblick. <i>Gastbeitrag vom Verband der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen und Prof. Dr. Francesco A. Schurr</i>	28
VI. THEMEN UND TRENDS	
1. Mission-related Investing	31
2. Ein Stiftungsregister für die Schweiz. Möglichkeiten und Modelle	32
3. Interview mit Yves Oltramare und Jean-François Labarthe	34
4. Maison des Fondations in Genf eröffnet	36
5. Kooperationen von Stiftungen	36
VII. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2012/2013	38
VIII. VERANSTALTUNGEN 2012/2013	40
IX. KURZPORTRAIT DER HERAUSGEBER	42

ZAHLEN UND FAKTEN

Im vergangenen Jahr ist die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz wieder gewachsen und damit auf ein neues Allzeithoch gestiegen. Ende 2012 waren 12'957 Stiftungen mit gemeinnütziger Zwecksetzung im Handelsregister eingetragen.¹ Die 376 Neugründungen entsprechen dem Vorjahreswert von 374 neu gegründeten Stiftungen und sind ein klares Indiz, dass die Attraktivität einer Stiftungsgründung in der Schweiz nach wie vor ausgesprochen hoch ist. 203 der neu gegründeten Stiftungen – d. h. 54% der Neugründungen – unterstehen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, haben also einen nationalen oder internationalen Zweck. Jedoch sind nicht alle Neugründungen zwangsläufig gänzlich neue Organisationen, sondern zum Teil die Folge von Transformationen. So wurden im vergangenen Jahr beispielsweise das Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research oder die Christliche Ostmission (COM) in Stiftungen umgewandelt.

In den vergangenen Jahren war die Koppelung des Stiftungswesens mit der Entwicklung an den Finanzmärkten besonders deutlich hervorgetreten.² Der letztjährige Aufschwung an den Börsen spiegelt sich vor allem in der deutlich gesunkenen Anzahl an Liquidationen von Stiftungen. Zwar ist der Wert von 135 Liquidationen immer noch deutlich höher als in früheren Jahren, aber im Vergleich zum Vorjahr sind die Liquidationen um 39,3% zurückgegangen. Die älteste gelöschte Stiftung stammt aus dem Jahr 1922, die jüngste wurde gerade einmal zwei Jahre alt. 67,4% der gelöschten Stiftungen wurden in den letzten zwanzig Jahren gegründet – ein weiterer Nachweis, dass Stiftungen heute vielfach nicht mehr auf ein ewiges Leben ausgerichtet sind. Nach wie vor bleiben Fusionen von Stiftungen die Ausnahme. Gerade einmal in sechs Fällen ist die Löschung eine Folge der Fusion mit einer anderen Stiftung.

Vergleicht man das Nettowachstum 2012 (Neugründungen minus Liquidationen) mit demjenigen des Vorjahres, so besteht das effektive Wachstum der Anzahl Stiftungen im Jahr 2012 aus 242 gegenüber 188 Stiftungen im Jahr 2011.

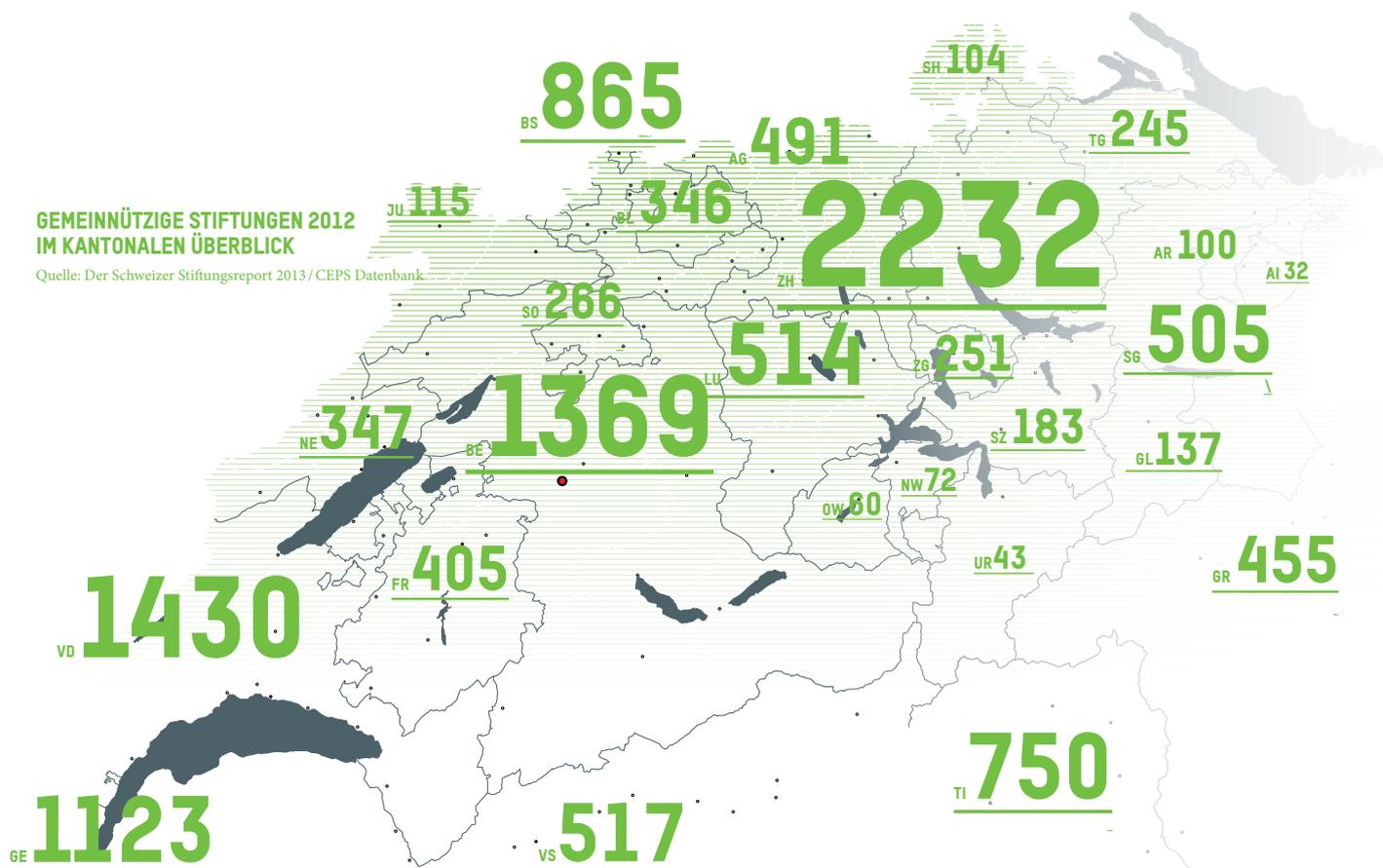
1. KANTONALE UNTERSCHIEDE

Wenige Veränderungen lassen sich in der Entwicklung der kantonalen Verteilung von Stiftungen feststellen. Nach wie vor sind am meisten Stiftungen im Kanton Zürich registriert (2'232), gefolgt vom Waadtland (1'430) und von Bern (1'369). Betrachtet man die zehn Kantone mit der höchsten Anzahl von Stiftungen, liegt Genf beim Zuwachs gemessen an der Gesamtzahl der Stiftungen an der Spitze (+ 3,8%) und setzt damit sein rasantes Stiftungswachstum fort. Dahinter folgen die Kantone Tessin mit 2,5% sowie St. Gallen mit 2,0%. Die niedrigsten Wachstumswerte der zehn grössten Stiftungskantone weisen das Wallis mit 0,6% und Basel-Stadt mit 0,7% Wachstum aus.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl bleibt Basel-Stadt dennoch unangefochten der stiftungsreichste Kanton mit einer Stiftungsdichte von 46,8 Stiftungen auf 10'000 Einwohner. Der Schweizer Durchschnitt ist wiederum leicht gestiegen und liegt nun bei 16,3 Stiftungen auf 10'000 Einwohner (siehe Abbildung).

GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN 2012 IM KANTONALEN ÜBERBLICK

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2013 / CEPS Datenbank



2. INTERNATIONALER VERGLEICH

Der internationale Vergleich bestätigt das stabile und positive Bild des Schweizer Stiftungssektors. In Deutschland beispielsweise sollte das Stiftungswesen durch Gesetzesreformen noch attraktiver gestaltet werden. So wurde 2007 das «Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements»³ und auf Anfang 2013 das «Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts»⁴ verabschiedet. Dennoch ist seit 2007 ein deutlicher Rückgang bei Neugründungen rechtsfähiger Stiftungen zu verzeichnen. Waren es 2007 noch 1'134 Neuerrichtungen, so wurden 2012 insgesamt 645 rechtsfähige Stiftungen neu eingetragen. Die Differenz von -43,1 % fällt damit deutlich höher aus als in der Schweiz mit 576 Gründungen im Jahr 2007 und einer Differenz zwischen 2007 und 2012 von -34,7 %.

Ende 2012 bestanden in Deutschland insgesamt 19'551 rechtsfähige Stiftungen.

In Liechtenstein ist es seit der Revision des Stiftungsrechts möglich, gemeinnützige Stiftungen durch Eintragung zu identifizieren. Ende 2012 waren laut der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) 1'169 gemeinnützige Stiftungen eingetragen⁵ und damit beinahe halb so viele wie in Frankreich mit 2'733⁶ und doppelt so viele wie in Österreich (669 gemeinnützige Stiftungen⁷). Dies verdeutlicht, dass sich Liechtenstein zu einem wichtigen Standort für gemeinnützige Stiftungen entwickelt (vgl. Bericht auf S. 26).

3. VERMÖGEN UND AUSSCHÜTTUNG

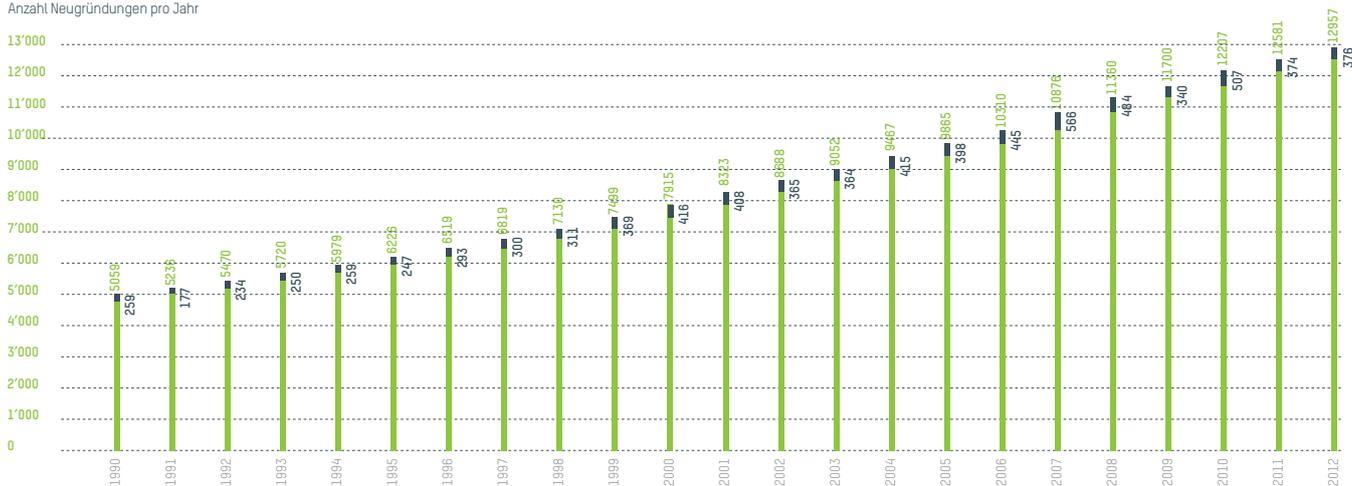
Nach wie vor lassen sich zu Vermögen und Ausschüttungen von Stiftungen nur Schätzwerte angeben. Insgesamt verfügen die gemeinnützigen Stiftungen über ein geschätztes Gesamtvermögen von CHF 70 Mrd. Eine aktuelle Untersuchung des Centre for Philanthropy Studies

Kanton	Gesamtzahl Stiftungen 2012	Neugründungen 2012	Liquidationen 2012	Wachstum 2012
ZH	2232	55	26	1.3%
VD	1430	34	11	3.8%
BE	1369	30	9	2.8%
GE	1123	53	10	2.9%
BS	865	18	12	1.9%
TI	750	26	7	2.5%
VS	517	12	9	1.5%
LU	514	13	6	-1.5%
SG	505	17	7	3.3%
AG	491	8	4	3.1%
GR	455	17	2	3.3%
FR	405	15	7	6.1%
NE	347	10	6	2.3%
BL	346	12	4	2.0%
SO	266	1	5	2.0%
ZG	251	14	4	1.6%
TG	245	9	1	0.6%
SZ	183	8	0	1.4%
GL	137	3	0	4.4%
JU	115	8	1	4.0%
SH	104	2	0	0.8%
AR	100	2	0	-1.7%
NW	72	3	1	1.2%
OW	60	0	1	2.0%
UR	43	3	0	0.7%
AI	32	3	2	7.0%
CH	22957	376	135	1.9%

WACHSTUM SEIT 1990

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2013 / CEPS Datenbank

Gesamtzahl der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz
Anzahl Neugründungen pro Jahr



(CEPS) und der Globalance Bank bietet erstmals tieferen Einblick in die Vermögensverwaltung von gemeinnützigen Stiftungen.⁸ Rund 70 % der Stiftungen, die sich an der Studie beteiligt haben, verfügen über eine verbindlich formulierte Anlagestrategie, 12 % planen eine solche. Ein Grossteil der Stiftungen hat in den letzten Jahren auf das schwierige Marktumfeld reagiert und die Anlagestrategie angepasst. Über die Festlegung von Restriktionen werden im Vorfeld zudem wichtige Vorkehrungen für ein Risikomanagement ergriffen.

Die Studie deckt auch Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Regelung von Interessenskonflikten sowie der Beaufsichtigung und Leistungsbeurteilung von externen Vermögensverwaltern auf. 76 % der Stiftungen haben für diese keine Unabhängigkeitsregelung, obwohl viele Juristen und Bankenvertreter in den Stiftungsräten sitzen. Schliesslich identifiziert die Studie Divergenzen bei der Umsetzung von Anlagestrategien. Die Vermögensaufteilung entspricht nicht immer dem definierten Vermögensziel beziehungsweise Risikoprofil. Auch haben 73 % der Stiftungen keine definierte Zielrendite. Dieser Umstand erschwert einerseits die Umsetzung einer geeigneten Anlagestrategie, andererseits lässt sie

eine wirkungsvolle Leistungsbeurteilung mandatiertes Vermögensverwalter nicht zu.

Bemerkenswert an den Ergebnissen der Studie war zudem, dass sich 23 % der befragten Stiftungen als Verbrauchstiftung klassierten und dies bei der Ausschüttungsquote auch deutlich wurde. Während die «klassischen» Förderstiftungen im Mittel eine Ausschüttungsquote von 3 % erreichten, lag dieser Wert bei den Verbrauchsstiftungen bei 5 %.⁹

4. KANTONALE STIFTUNGSAUFSICHTEN

Erste Entwicklungen und Erfahrungen

Zum 1.1. 2012 mussten sich die kantonalen Aufsichtsbehörden in öffentlich-rechtliche Anstalten umwandeln.

Da diese Gesetzesänderung nur für die Aufsicht der BVG-Stiftungen zwingend war, ist in der Folge eine neue Unübersichtlichkeit entstanden. Manche Kantone haben eigene Aufsichtsinstanzen geschaffen, andere haben Konkordate mit anderen Kantonen gebildet. Jedoch wurde in manchen Fällen nur die Aufsicht über die BVG-Stiftungen auf die Anstalten übertragen, die Aufsicht

über die klassischen Stiftungen jedoch in der kantonalen Verwaltung belassen (z. B. Jura, Fribourg oder Graubünden), wie im Stiftungsreport 2012 ausführlich berichtet wurde.¹⁰

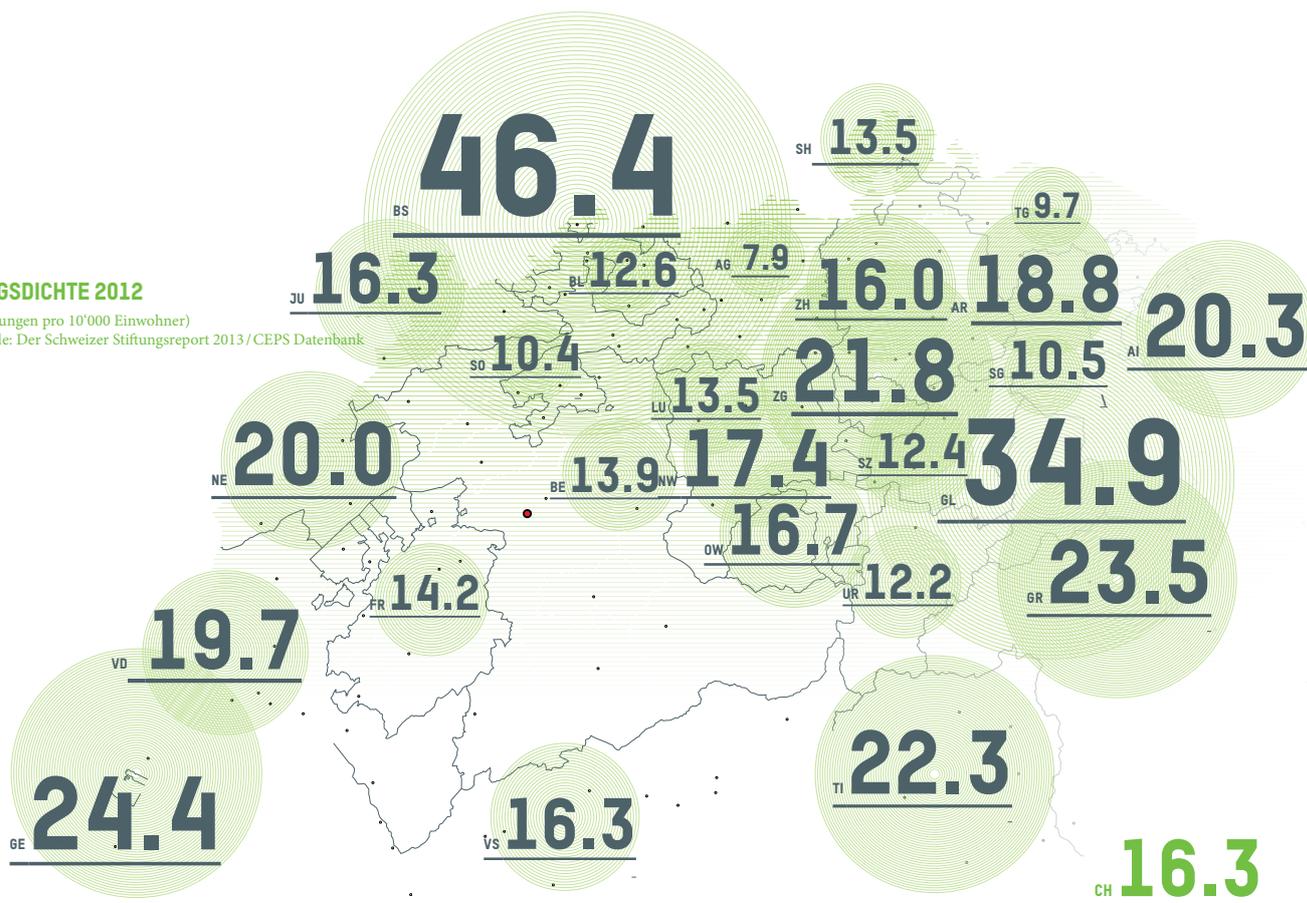
Die Umwandlung der Aufsichtsinstanzen in öffentlich-rechtliche Anstalten hatte mehrere Konsequenzen, die sich auch auf die Aufsichtstätigkeit auswirken. Organisatorisch verfügen die Aufsichtsinstanzen nun über einen Verwaltungsrat, dem die Governance-Funktion obliegt. In den meisten Fällen wird der Verwaltungsrat von den Regierungsräten der beteiligten Kantone bestimmt, oftmals mit paritätischer Besetzung. Da der Fokus primär auf den Personalvorsorgestiftungen liegt, wurde in einzelnen Fällen die Besetzung mit den Sozialpartnern abgestimmt. Die Mitgliederzahl der Verwaltungsräte liegt zwischen drei und sechs, wobei diese Zahl mit der Anzahl der beaufsichtigten Stiftungen und der beteiligten Kantone zunimmt. In der grossen Mehrheit sind die Mitglieder Regierungvertreter und Juristen. Im Allgemeinen gilt die Auflage, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in einer der Aufsicht unterstehenden Stiftung aktiv sein dürfen.

Eine weitere Folge der Umwandlung ist die Verpflichtung zur Selbstfinanzierung

STIFTUNGSDICHTE 2012

(Anzahl Stiftungen pro 10'000 Einwohner)

Quelle: Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2013/CEPS Datenbank



rung. Dadurch hat sich die Gebührenordnung der Aufsichten verändert. Aufgrund unterschiedlicher Systeme lässt sich kein vollständiger Vergleich ziehen. Daher wurde der Fokus auf die Mindestgebühren der jährlichen Überprüfung gelegt. Diese liegen zwischen CHF 100 (Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale) und CHF 500 (BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn), wobei die

Mindestgebühr meist auf Vermögen von unter CHF 100'000 angewendet wird. Stiftungen mit grösseren Vermögen müssen entsprechend mehr bezahlen.

Im Positiven aus Sicht der Stiftungen hat die Umwandlung zu einer verstärkten Kommunikation der Aufsichtsbehörden geführt. Einige haben die organisatorische Transformation genutzt, die Homepage zu überarbeiten oder neu zu

gestalten. Dadurch bieten sich nun viele grundsätzliche Informationen ohne grossen Zusatzaufwand für Stifter und Stiftungsräte.

1 Die Daten für den Schweizer Stiftungsreport beruhen auf einer Vollerhebung der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen (Stand Ende 2012: 17'647; Quelle: Eidg. Handelsregisteramt). Von der Gesamtanzahl werden mittels Zweckanalyse alle nicht gemeinnützigen Stiftungen extrahiert (z. B. Personalsorgestiftungen, reine Unternehmensträgerstiftungen, eingetragene kirchliche oder Familienstiftungen).

2 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2011, CEPS Forschung und Praxis, Band 4, Basel 2011, 7.

3 Gesetz vom 10.10.2007, BGBl 2007 I Nr. 50, 2332 ff.

4 Gesetz vom 21.3.2013, BGBl. 2013 I Nr. 15, 556 ff.

5 Dabei ist zu beachten, dass eine Stiftung nach liechtensteinischem Stiftungsrecht als «gemeinnützig» qualifiziert wird, wenn sie nach der Stiftungserklärung überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist oder das Verhältnis der Zwecke nicht feststeht (im Ergebnis also Gemeinnützigkeit in der Höhe von $\geq 50\%$); das heisst zugleich, dass auch nicht eingetragene «privatnützige» Stiftungen einen untergeordneten Anteil (< 50%) an gemeinnützigen Zwecken aufweisen können. Für die steuerliche Gemeinnützigkeit muss das Vermögen allerdings ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet sein; die Anzahl steuerlich privilegierter Stiftungen wird durch die obige Zahl also nicht belegt.

6 Quelle: Centre Français des Fonds et Fondations.

7 Vgl. Schneider Hanna/Millner Reinhard/Meyer Michael, Die Rolle der Gemeinnützigkeit in Österreichischen Stiftungen, Working Paper WU Wien, Wien 2010, 10.

8 Vgl. Hertig David/von Schnurbein Georg, Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen: State of the Art?, CEPS/Globalance Bank, Basel 2013.

9 Vgl. Hertig David/von Schnurbein Georg, Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen: State of the Art?, CEPS/Globalance Bank, Basel 2013, 17.

10 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2012, CEPS Forschung und Praxis, Band 6, Basel 2012, 14 ff.

PRIVATE WISSENSCHAFTS-FÖRDERUNG IM FOKUS

Im vergangenen Jahr haben gleich drei Grosspenden an Schweizer Hochschulen für Aufsehen gesorgt. Zu ihrem 150-jährigen Jubiläum hat die UBS eine mit CHF 100 Mio. ausgestattete «UBS Foundation of Economics in Society» gegründet, die an der Universität Zürich fünf volkswirtschaftlich ausgerichtete Lehrstühle finanzieren soll. Der 2010 verstorbene Unternehmer Branco Weiss hat der ETH Zürich testamentarisch CHF 100 Mio. vermacht, vornehmlich, damit die von ihm zu Lebzeiten initiierten Projekte auch in Zukunft fortgesetzt werden können. Schliesslich gaben Ernesto Bertarelli und Hansjörg Wyss Ende Jahr bekannt, in Genf ein neues Forschungszentrum zusammen mit der Universität Genf und der EPF Lausanne aufzubauen, in das sie CHF 150 Mio. investieren wollen.

STIFTUNGEN IN DER SCHWEIZ MIT FOKUS AUF WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG

Quelle: Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

Anteil am Stiftungssektor in %
Anzahl Forschungsförderstiftungen



Auch wenn diese Häufung in einem Jahr vielleicht noch eine Ausnahme darstellt, besteht kein Zweifel, dass die private Wissenschaftsförderung in der Schweiz an Bedeutung gewinnt. Insbesondere die Reaktionen auf die Stiftung der UBS haben jedoch gezeigt, dass das private Engagement für die Forschung nicht grundsätzlich und unzweifelhaft als positiv verstanden wird. Dabei spielte die private Wissenschaftsförderung vor allem in Amerika, aber auch in der Schweiz, seit Entstehung der Universitäten schon immer eine nicht unwesentliche Rolle (z. B. die 1835 gegründete Freie Akademische Gesellschaft in Basel). Die Förderung der Wissenschaften war ein Schlüsselement in der Entwicklung der modernen Philanthropie, denn man hatte erkannt, dass soziale Probleme auf übergeordneter Ebene nur mit Hilfe wissenschaftlicher Lösungsansätze zu bewältigen sind. Deshalb finanzierten die ersten Philanthropen der Moderne wie John D. Rockefeller und Andrew Carnegie eigene Forschungsinstitute und Universitäten.

In den letzten Jahren gewinnt die private Wissenschaftsförderung vermehrt Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission ein Forschungsprojekt lanciert, dessen Ziel eine umfassende Erhebung der Wissenschaftsförderung durch Stiftungen ist.

Das CEPS erarbeitet für diese «European Foundations for Research and Innovation Study» (EUFORI) die Schweizer Länderstudie. In einer Vollerhebung wurden alle Stiftungen mit Wissenschaftsförderung im Zweck erfasst und anhand einer Zweckanalyse ausgewertet. Insgesamt 2'305 Stiftungen verfügen über einen Zweck, der auf die eine oder andere Weise der Wissenschaftsförderung dient. Wie in der Abbildung ersichtlich, hat deren Anzahl stetig zugenommen.

Aufgrund des allgemeinen Stiftungswachstums ist dies nicht überraschend. Jedoch übertreffen die Forschungsförderstiftungen den allgemeinen Trend bei Weitem. Waren 1990 14,8% der Stiftungen forschungsfördernd, so sind es 2010 bereits 18,8%.

Für die weitere Entwicklung der privaten Wissenschaftsförderung wird es wesentlich sein, einerseits die entstandene Geberkultur zu fördern und andererseits allgemeingültige Standards im Verhältnis zwischen Hochschulen und privaten Förderern zu definieren. Neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas ist dazu insbesondere auch die aktive Aufklärung seitens der Hochschulen über den Nutzen und den Einsatz privater Fördergelder von grosser Bedeutung, um deren gesellschaftliche Akzeptanz zu stärken.

PROFESSUREN SIND KEINE FUSSBALLSTADIEN

INTERVIEW MIT DR. DONALD TILLMAN, GESCHÄFTSFÜHRER DER ETH ZÜRICH FOUNDATION



Dr. Donald Tillman ist seit 2006 Geschäftsführer der ETH Zürich Foundation. Die unabhängige, gemeinnützige Stiftung wurde 2003 gegründet und hat zum Ziel, Lehre und Forschung an der ETH Zürich zu fördern. Sie baut langfristige Partnerschaften mit Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen auf und ergänzt damit die öffentlichen Mittel der ETH Zürich gezielt mit privaten Geldern.

www.ethz-foundation.ch

Herr Dr. Tillman, die Wissenschaftsförderung durch Private nimmt in der Schweiz zu, gleichzeitig wird sie kritisch beäugt, wie die aktuelle Debatte um die Grossspende der UBS an die Universität Zürich zeigt. Hat Sie die Heftigkeit der Diskussion überrascht?

Wir stellen tatsächlich fest, dass die Hochschulförderung seit einigen Jahren ins Zentrum philanthropischer Ziele von Privatpersonen, Unternehmen und auch Stiftungen gerückt ist. Die UBS-Spende ist nur ein Beispiel von vielen. Diese Entwicklungen beurteilen wir grundsätzlich als sehr positiv. Dass die Donation der UBS kritisch beurteilt wird, überrascht jedoch nicht. Dies hat unter anderem mit der Höhe der Zuwendung zu tun. Notwendig ist jetzt aber keine verkürzte Polemik, sondern eine sachliche Diskussion, was private Wissenschaftsförderung leisten soll und kann und wo sie ihre Grenzen hat. Im Zentrum jeder Wissenschaftsförderung steht die Forschungsfreiheit, die unantastbar ist. Darin sind wir uns alle einig. Kein Professor würde sich vor den Karren von Einzelinteressen spannen lassen. Gleichzeitig dürfen sich Universitäten aber auch nicht von der Aussenwelt abkoppeln. Partnerschaften mit privaten Förderern spielen eine grosse Rolle, um die Praxisrelevanz von Initiativen zu gewährleisten. Mit privaten Mitteln können an den Hochschulen wichtige Projekte wesentlich beschleunigt werden.

Die ETH Zürich Foundation war eine der ersten grossen Stiftungsinitiativen einer Schweizer Universität. Wie kam es zur Gründung der Stiftung und welche Bedeutung hat sie heute für die ETH Zürich?

Den Anstoss zur Gründung gab das 150-jährige Jubiläum der ETH im Jahr 2005. Im Vorfeld definierte die ETH-Leitung einige neue strategische Entwicklungsprojekte, für deren Realisierung zusätzliche Mittel notwendig waren. Dies war die Geburtsstunde

der ETH Zürich Foundation. Unsere Kernaufgaben sind die gleichen geblieben: Die ETH Zürich Foundation sucht Partner für den Aufbau grösserer, strategischer Initiativen, wie beispielsweise des ETH Excellence Scholarship Programms oder der von mehreren Donatoren geförderten World Food System-Initiative. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir Ziele schneller umsetzen, können «Grand Challenge Projekte» angehen und viel schneller Wirkung erzielen. Die Stiftung ist denn auch weniger für die Finanzierung eines einzelnen Lehrstuhls oder eines alleinstehenden wissenschaftlichen Projekts zuständig. Dies tun die Professoren wie bis anhin in Eigenverantwortung.

Wie viele Mittel werben Sie jährlich ein?

Die ETH Zürich Foundation konnte in den letzten neun Jahren Partnerschaften im Umfang von mehr als 300 Millionen Franken zugunsten der ETH abschliessen. 60 % der Beträge stammen von Unternehmen, die restlichen 40 % werden von Stiftungen und Privatpersonen getragen. Diese Summen sind im Verhältnis zum Gesamtetat der ETH Zürich klein. Sie machen derzeit rund 2 % des Gesamtbudgets der ETH aus. Entscheidend ist aber nicht die Menge, sondern der Einsatz der privaten Fördermittel. Sie wirken wie der entscheidende Feuerstoss, der den Heissluftballon zum Steigen bringt. Sie beschleunigen die Umsetzung strategischer Kernvorhaben der ETH und schöpfen einen Teil ihrer Wirkung aus der Koppelung mit Bundesgeldern. Durch die Rückbindung an die Strategie der ETH kommt zu jedem privaten Franken ein Vielfaches an öffentlichen Mitteln.

Was motiviert private Unternehmen und Stiftungen, in die ETH Zürich zu investieren?

Die ETH gehört zu den weltweit besten Universitäten und ist in Kontinentaleuropa führend. Die ETH ist Gewähr für eine herausragende Qualität der Projekte. Als wir 2003 starteten, war das Terrain der privaten Wissenschaftsförderung an der ETH zwar bereits existent, aber es galt zuerst Vertrauen in die neue Herangehensweise zu schaffen. Es ist immer schwierig, die ersten Gäste in ein Restaurant zu begleiten. Ist es halb voll, kommen die Leute fast von selbst. Für uns überraschend war von Beginn an die grosse Offenheit und das weitsichtige Denken, denen wir in unseren Gesprächen mit privaten Donatoren begeg-

net sind. Selbstverständlich gibt es Eigeninteressen. Unternehmen bevorzugen ihnen nahestehende Forschungsvorhaben. Es geht unseren Förderern aber auch immer darum, den Talent-, Forschungs- und Werkplatz Schweiz zu stärken. Von inhaltlicher Beeinflussung keine Spur. Sollte sie trotzdem versucht werden, gibt es klare Regeln.

Wie sieht gute private Wissenschaftsförderung aus?

Diese Frage muss jede Universität selbst beantworten. Die ETH Zürich hat für sich drei Grundregeln definiert: 1) Die Initiative für neue strategische Forschungsfelder, die wir fördern, muss immer von der ETH aus kommen. Sie entscheidet auch über Inhalt und Ausrichtung der Forschungsfelder. 2) Die Forschungs-, Lehr- und Publikationsfreiheit ist ein nicht verhandelbares Prinzip. 3) Die ETH co-finanziert die Projekte. Diese Koppelung von privaten und öffentlichen Mitteln bringt die besten Resultate.

Beispielsweise muss eine neue Professorenstelle, die an der ETH von privaten Geldgebern gefördert wird, bereits in der ETH-Strategie verankert sein. Nicht zuletzt aus der Tatsache heraus, dass jede Professur hohe Folgekosten generiert. Hat ein Professor ein Budget von jährlich einer Million Franken für Saläre zur Verfügung, investiert die ETH zusätzlich im Schnitt jedes Jahr zwei Millionen Franken an Infrastruktur- und weiteren Aufwendungen. Partner der Stiftung unterstützen somit vor allem strategische Initiativen. Das ist wahrscheinlich das Geheimnis der guten Forschungsförderung.

Wie stellen Sie sicher, dass es zu keiner inhaltlichen Beeinflussung durch private Geldgeber kommt?

Wie bereits ausgeführt, muss jede von privaten Geldgebern mitgetragene Professur in die Gesamtstrategie der ETH eingebunden sein. Die Finanzierung von Professuren ist dabei nur eines von verschiedenen Puzzleteilchen. Nehmen wir die neu lancierte World Food System-Initiative. Bevor hier eine Professur ausgeschrieben wurde, hatte die ETH-Leitung eine strategische Neuausrichtung definiert, zwei Departemente zusammengelegt und die Themenfelder definiert. Erst dann haben wir versucht, Partner für das Vorhaben zu finden.

Die ETH kennt denn auch keine Stiftungs- oder Unternehmensprofessuren. Eine «Syngenta-Professur» gibt es nicht. Ein Professor ist immer und ausschliesslich ETH-Professor. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Er ist frei zu tun und zu sagen, was er will. Und er wird nach denselben Prinzipien und Härtekriterien wie alle anderen von einer fünfzehnköpfigen Beru-

fungskommission ausgewählt, der maximal ein bis zwei Personen aus der Wirtschaft angehören. Wir sind der Syngenta dankbar, dass sie mit ihrem Engagement die World-Food-System-Initiative unterstützt. Unterdessen sind verschiedene andere Firmen und Stiftungen dazugestossen, und geben dem Bemühen Auftrieb, neue Konzepte gegen eines der grössten Probleme der Welt, nämlich den Hunger, zu suchen. Die Vermischung von wissenschaftlichen und unternehmerischen Zielen ist übrigens auch nicht im Interesse der Förderer. Ein Professor ist eine unabhängige und damit auch ein Stück weit eine unkontrollierbare Einheit. Professuren sind keine Fussballstadien, die benannt werden können. Unsere Förderpartner verstehen das bestens.

Braucht es allgemeingültige Standards für die private Wissenschaftsförderung in der Schweiz?

Ich glaube nicht, dass die Lösung in allgemein gültigen Richtlinien oder gesetzlichen Rahmenbedingungen liegt. Jede Universität sollte ihre eigenen Prinzipien entwickeln und leben. Es braucht gute und klare Rahmenbedingungen, die alle Beteiligten kennen und mittragen. Und notfalls muss man fähig sein, auch mal Nein zu sagen.

Mehr Sorgen als die Frage nach Standards macht mir der Umstand, dass die private Wissenschaftsförderung derzeit in einem undifferenzierten und teilweise auch unsachlichen Rundumschlag behandelt wird. Dies wird dem Engagement von all jenen nicht gerecht, die willens sind, Forschung und Ausbildung mit ihrer Zuwendung zusätzlichen Schwung zu verleihen und damit den Wissens- und den Werkplatz Schweiz zu stärken. Fortschritt beginnt mit Bildung und Forschung. Deshalb ist die private Wissenschaftsförderung eigentlich ein Gebot der Stunde. Nichtsdestotrotz: Die Diskussion über die Chancen und Grenzen privater Wissenschaftsförderung muss geführt werden. Wir stehen erst am Anfang dieser Entwicklung und es gibt noch viel zu lernen. Polemik bringt uns aber nicht weiter. Sachliche Diskussionen hingegen schon.

RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Der Berichtszeitraum 2012/2013 war für den Stiftungssektor aus politischer und rechtlicher Sicht spannend. Besonders hervorzuheben ist die lang erwartete Reaktion des Bundesrats zur Motion Luginbühl vom 27.2.2013. Diese gibt Antworten auf Fragen zum Revisionsbedarf des Schweizer Stiftungsrechts und zur möglichen Einführung einer neuen Oberaufsicht für Stiftungen. Auch in der Rechtsprechung stellten sich interessante Probleme, welche die Gerichte unter anderem zu wegweisenden Aussagen über das Gemeinnützigkeitsrecht veranlassten.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njs.ch, entnommen werden.¹¹

1. MOTION LUGINBÜHL BERICHT DES BUNDESRATS

Das Schweizer Stiftungsrecht und die Stiftungsaufsicht müssen nicht revidiert werden. Dies ist die Schlussfolgerung des Bundesrats vom 27.2.2013 in seinem Bericht zur Abschreibung der Motion Luginbühl.¹² Nach Auffassung des Bundesrats ist die Schweiz ein erfolgreicher und somit ausreichend attraktiver Stiftungsstandort. Deshalb beantragt er die Abschreibung der Motion «Zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz» (09.3344), die in sehr genereller Weise eine Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen und eine Anpassung an die europäischen Entwicklungen verlangt hatte. Der Bundesrat teilt aber die Zielsetzung der Motion. Daher will er die internationalen Entwicklungen im Stiftungsbereich verfolgen und die zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz regelmässig auf ihre Wettbewerbsfähigkeit hin überprüfen.

In die Motion Luginbühl waren weitere Vorstösse zum selben Themenkreis einbezogen worden, insbesondere das Postulat Moret¹³ sowie die auf einem «Grundlagenbericht»¹⁴ beruhende Frage

der künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht. Im Raum stand der Vorschlag, die bisherige Direktaufsicht des Bundes und der Kantone durch ein Oberaufsichtsmodell zu ersetzen. Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) war im Dezember 2012 zum Schluss gekommen, dass es wegen der Vielfalt der Zwecke und Tätigkeiten klassischer Stiftungen nicht möglich sei, einer solchen Oberaufsicht sinnvolle Aufgaben zu übertragen.¹⁵ Dieser Auffassung hat sich der Bundesrat nun angeschlossen. Gleichzeitig hat er die Stellenprozenze der mit einer stetig wachsenden Anzahl Stiftungen konfrontierten Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) verdoppelt.¹⁶

Auch zu weiteren Themen¹⁷ hat der Bundesrat Stellung genommen und einen Reformbedarf verneint. Hierzu gehören auf zivilrechtlicher Ebene die Präzisierung der Definition der Stiftung, formelle Erleichterungen für die Errichtung und den Mindestinhalt der Stiftungsurkunde, die Pflicht zum Handelsregistereintrag für alle Stiftungen, die Übernahme der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde vor der Eintragung ins Handelsregister, die Präzisierung der Regeln zur Organisation von Stiftungen, die Verkürzung oder Aufhebung der Frist für eine Zweckänderung durch die

Stifterin oder den Stifter sowie die Regelung der Familienstiftungen. Die vom Bundesrat behandelten fiskalischen Aspekte betreffen die stiftungsrechtliche Situation im Bereich der Mehrwertsteuer, im Bereich der direkten Steuern die Steuerbefreiung von Stiftungen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die Abzugsfähigkeit von (insbesondere grenzüberschreitenden) Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen, die steuerliche Behandlung von Familien- und Unterhaltungsstiftungen, die steuerliche Behandlung von Zustiftungen, gewisse europarechtliche Aspekte sowie die stiftungsrechtliche Situation im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Unter den Tisch gefallen ist hingegen die Befassung mit der Datengrundlage des Sektors und einem möglichen Stiftungsregister.¹⁸

2. AKTUELLE GESETZGEBUNG

REVISION UND RECHNUNGSLEGUNG

Das neue Rechnungslegungsrecht, das per 1.1.2013 in Kraft getreten ist, beinhaltet auch für Stiftungen wichtige Neuerungen. Die revidierten Vorschriften knüpfen nicht mehr an die Rechtsform einer juristischen Person an, son-

dern an deren wirtschaftliche Bedeutung. Für Stiftungen bestimmt Art. 83a des Zivilgesetzbuchs (ZGB), dass die in Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verankerten Rechnungslegungsnormen «sinngemäss» gelten. Auch Stiftungen müssen somit die erweiterten Vorschriften zur Mindestgliederung der Bilanz, zur Erfolgsrechnung und zum Inhalt des Anhangs erfüllen. Nicht mehr unterschieden wird zwischen kaufmännisch und nichtkaufmännisch tätigen Stiftungen.

Von der neuen wirtschaftlichen Betrachtungsweise profitieren die nicht eintragungspflichtigen bzw. die von der Revisionspflicht befreiten¹⁹ Stiftungen. Solche Kleinstiftungen (massgebend ist eine Bilanzsumme unter CHF 200'000) müssen ebenso wie Familien- und kirchliche Stiftungen lediglich ein sog. «Milchbüchlein» führen, in dem sie ihre Einnahmen, Ausgaben und die Vermögenslage aufzuzeichnen haben. Eine deutliche Verschärfung bedeutet das neue Recht für die grossen Stiftungen. Sofern die für eine ordentliche Revision massgeblichen Schwellenwerte überschritten werden (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; hiervon zwei Werte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren), muss u.a. eine Geldflussrechnung sowie ein strukturierter Lagebericht beigebracht werden. Gesetzlich zur ordentlichen Revision verpflichtete Stiftungen haben zudem einen Abschluss nach einem «anerkannten Standard» zu erstellen (sog. duale Rechnungslegung). Die neuen Vorschriften sind ab dem Jahresabschluss 2015 zwingend einzuhalten.

AHV-GESETZ

Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen gut im Auge behalten müssen Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane von Stiftungen, die als Arbeitgeberinnen auftreten. Sie werden von der neu gesetzlich verankerten Arbeitgeberorganhaftung erfasst.²⁰ Konkret muss zwar nach wie vor primär der Arbeitgeber (juristische Person) für die Sozialversiche-

rungsbeiträge einstehen. In zweiter Linie haften aber die für ihn handelnden Organe auch persönlich, sofern ihnen ein grobes Verschulden zur Last gelegt werden kann.

PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Interpellation Recordon

Die brisante Thematik der Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern war Gegenstand der Interpellation «Status der Mitglieder von Stiftungsräten» (12.4063), die Ständerat Luc Recordon am 6.12.2012 eingereicht hat. In seiner Antwort hält der Bundesrat fest, dass je nach den Umständen «eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen» sei.²¹ Damit werden die gegenläufigen Positionen von Stiftungsverbänden²² und Stiftungsaufsichts- bzw. Steuerbehörden aufgenommen. Während Erstere für die Gewährleistung einer professionellen Führung eine angemessene Vergütung für zulässig halten, fordern Letztere ein grundsätzlich ehrenamtliches Engagement der Stiftungsräte. Der Bundesrat hält das geltende Recht, welches die Entschädigungsfrage nicht explizit regelt, für genügend flexibel. Die Interpellation wurde mit einer kurzen Diskussion im Ständerat am 14.3.2013 erledigt. In einer zweiten Interpellation «Steuergesetzgebung für Stiftungen» (13.3283) vom 22.3.2013 hat Luc Recordon die Thematik nun noch einmal auf die (praktisch wohl relevantere) steuerliche Ebene bezogen.

Interpellation Tornare

Die Interpellation von Nationalrat Manuel Tornare «Ermessensstiftungen als Vehikel der Steuerflucht und Steuerhinterziehung» vom 5.6.2012²³ ist die Fortsetzung seiner Interpellation vom 22.12.2011²⁴ zur Abgeltungssteuer. Nach Auffassung des Bundesrats können die bilateralen Steuerabkommen keineswegs leicht umgangen werden. Zudem hielt er in seiner Antwort fest, dass bei von Sitzgesellschaften gehaltenen Vermögenswerten für Steuerbelange grundsätzlich auf die dahinter stehenden natürlichen Nutzungsberechtigten abgestellt werde.

MEHRWERTSTEUER

Der Bundesrat hat am 30.1.2013 die Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer verabschiedet. Im Rahmen des ihm vom Nationalrat vorgegebenen sog. Zwei-Satz-Modells legte der Bundesrat zwei Varianten vor. Bei beiden beträgt der Normalsatz 8 %, der reduzierte Satz ist je nach Variante bei 2,8 % bzw. 3,8 % angesetzt. Die Steuerausnahmen für (gemeinnützige) Stiftungen sollen jedenfalls beibehalten werden.²⁵ Aufschlussreich ist die Erläuterung des Begriffs «unternehmerische Tätigkeit», die den Ende November 2012 präzisierten Praxishinweisen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entnehmen ist («MWST-Praxis-Info 04»).²⁶ Demnach betreibt ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen gerichtete Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Ob nicht gewinnstrebige (und damit typischerweise gemeinnützige) Stiftungen unternehmerisch tätig und damit mehrwertsteuerpflichtig sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Tätigkeit von Stiftungsräten gilt als unselbständige Erwerbstätigkeit.

SPENDENABZUG

Für Stiftungen und deren Gönner erfreuliche Neuigkeiten gibt es aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhodan. Dieser hat per 1.1.2013 mit dem Gros der Kantone gleichgezogen und die Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz von 10 % auf 20 % angehoben. Seit der Erhöhung der Spendenabzüge bei der direkten Bundessteuer auf maximal 20 % des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden (in Kraft seit 1.1.2006) haben die meisten Kantone ihre Steuervorschriften entsprechend angepasst.²⁷

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE «ERBSCHAFTSSTEUERREFORM»

Die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» ist mit rund 111'000 gültigen Unterschriften zustande ge-

kommen. Die im August 2011 lancierte Initiative sieht die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Bund vor. Vorgesehen ist ein fixer Steuersatz von 20 % auf Nachlässe über CHF 2 Mio. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen sollen steuerfrei bleiben.

BERICHT ZUR FINANZMARKTPOLITIK DES BUNDES, BEKÄMPFUNG DER GELD- WÄSCHEREI

Die revidierten Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)²⁸ könnten für Schweizer Stiftungen nicht unerhebliche Auswirkungen haben. Der Bundesrat hat im Bericht zur Finanzmarktpolitik des Bundes vom 19.12.2012 angekündigt, er wolle die Missbrauchsbekämpfung im Bereich Geldwäscherei und Steuererhebung forcieren.²⁹ Dieses Vorhaben hat er Ende Februar 2013 mit zwei Vernehmlassungsvorlagen konkretisiert, die unter anderem eine zwingende Handelsregisterpflicht für alle Stiftungen vorsehen.³⁰ Dies würde sich insbesondere auf Familien- und kirchliche Stiftungen auswirken, die aus der Reihe der nicht eintragungspflichtigen juristischen Personen in Art. 52 Abs. 2 ZGB gestrichen werden sollen. Die Vernehmlassungen laufen bis Mitte Juni 2013.

3. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG³¹

STIFTUNGSAUFSICHTSBESCHWERDE

Mit einer Aufsichtsbeschwerde aus den eigenen Reihen sahen sich die Stiftere einer Schweizer Stiftung konfrontiert. Ein überstimmtes Stiftungsratsmitglied verlangte die Abberufung zweier Stiftungsratskollegen und die Aufhebung eines Erbteilungsvertrags. Hintergrund des vom Bundesverwaltungsgericht im Entscheid B-3773/2011 vom 11.9.2012 zu beurteilenden Sachverhalts war eine von einer Stifterin zu Lebzeiten errichtete und testamentarisch als Alleinerbin eingesetzte Stiftung, der die Stifterin zudem eine lebzeitige (indirekte) Schenkung von rund CHF 35 Mio. zugewendet hatte. Nach dem Tod

der Stifterin fassten die Enkelinnen eine Herabsetzungsklage zur Geltendmachung ihrer Pflichtteile ins Auge, die sich in erster Linie gegen die Stiftung gerichtet hätte. Ein professorales Gutachten attestierte der Stiftung schlechte Prozesschancen. Daher entschloss sich der Stiftungsrat, mit den Pflichtteilerbinnen einen Vergleich zu schliessen, um einen kostspieligen Prozess zu vermeiden.

Zur Sache hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Abberufung von Stiftungsorganen eine einschneidende, präventive Massnahme und keine Sanktion für begangene Verstösse sei. Massgeblich sei allein, ob eine objektive Beeinträchtigung oder Gefährdung des Stiftungszwecks vorliege. Da der mit den Enkelinnen abgeschlossene Vergleich rund CHF 10 Mio. unter deren ursprünglicher Forderung lag, entsprach die Einigung nach Auffassung des Gerichts dem Willen der Stifterin, die der Stiftung einen möglichst grossen Teil ihres Vermögens hinterlassen wollte. Auch habe der Stiftungsrat innerhalb seines Ermessensspielraums gehandelt, als er die Prozessaussichten aufgrund des Gutachtens als zu unsicher einstufte. Das Gericht wies die Beschwerde ab.

Betreffend die interessante Frage, ob ein überstimmtes Stiftungsratsmitglied überhaupt eine Beschwerde gegen seine Stiftungsratskollegen erheben kann, bejahte das Bundesverwaltungsgericht vorliegend ein persönliches Interesse des Beschwerdeführers und damit dessen Beschwerdelegitimation. Dass sich das Gericht dafür auch auf die (ältere) Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer)³² stützte, ist beachtlich, da die zweite sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts kurz zuvor in einem (kritisierten) Entscheid vom 23.3.2012 einem überstimmtten Stiftungsratsmitglied eines Wohlfahrtsfonds die Beschwerdelegitimation abgesprochen hatte.³³ Aufgrund dieser uneinheitlichen Rechtsprechung bleibt festzuhalten, dass die Frage der Beschwerdelegitimation heikel ist und (noch) keine Rechtssicherheit besteht.

STEUERN – GEMEINNÜTZIGKEIT

Bekanntlich muss für eine Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit die Tätigkeit einer Stiftung im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig sein. Ist dies für das Anbieten von buddhistischen Meditationskursen zu bejahen? Diese Frage hatten die Gerichte vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung zwischen einer Stiftung, die ein buddhistisches Zentrum betrieb, und den bernischen Steuerbehörden zu beurteilen (Urteil 2C_251/2012 des BGer vom 17.8.2012). Die Behörden hatten die Steuerbefreiung des Zentrums widerrufen, nachdem dieses von den Teilnehmern/innen buddhistischer Meditationskurse Kursbeiträge erhoben hatte. Da Meditationskurse «geeignet sind, einen Beitrag zur Lebensbewältigung zu leisten und damit die öffentliche Wohlfahrt zu fördern», wurde das Allgemeininteresse vorliegend anerkannt. Das Kriterium der Uneigennützigkeit blieb hingegen bis vor das Bundesgericht strittig, da das Meditationszentrum mit der Erhebung von Kurskosten einen Jahresumsatz von knapp CHF 400'000 (bei einem Gesamtumsatz von rund CHF 500'000) erzielt hatte.

Gemäss Bundesgericht ist im Rahmen der Uneigennützigkeit eine Erwerbstätigkeit nur in engen Grenzen zulässig und darf nicht den eigentlichen Zweck einer Institution darstellen. Das Gericht erwog, dass die Stiftung vorliegend zwar zur Hauptsache ein Meditationszentrum betreibe. Dieses widme sich jedoch der «seelischen Befreiung und Selbstfindung» und müsse daher an einem abgegrenzten Ort liegen. Infolgedessen müssten die Teilnehmenden zwingend im Zentrum selber gepflegt und untergebracht werden. Nachdem das Zentrum vorliegend nur die reinen Selbstkosten auf die Teilnehmer/innen überwälzte, erachtete das Gericht dies nicht als gemeinnützigkeitsschädlich. Für die Gemeinnützigkeit spreche sodann der Umstand, dass die Kursleiter nur durch Spenden «entlohnt» worden waren.

Das Bundesgericht bestätigt daher die Steuerbefreiung der Stiftung. Ausser-

dem hält es fest, dass das Gebot der Wettbewerbsneutralität nicht verletzt sei, da bei Uneigennützigkeit überhaupt «kein wettbewerbsrechtlich problematisches Konkurrenzverhältnis vorliegen» könne.

STEUERN – UMFANG DER STEUERPFICHT

Ausschüttungen einer Stiftung sind nicht mit Leibrentenleistungen vergleichbar. Dies hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit Zuwendungen einer liechtensteinischen Stiftung festgehalten (Urteil 2C_711/2011, 2C_712/2011 des BGer vom 20.12.2012). Deren Begünstigte hatten jährlich Ausschüttungen von 6 % der Erträge und des Kapitals erhalten, insgesamt rund CHF 620'000. Streitig war, ob diese Ausschüttungen im vollen Umfang steuerbar sind oder, wie Leibrentenleistungen, nur zu 40 %.

Das Bundesgericht erwog hierbei, dass die Ausschüttungen einer Stiftung von unsicheren Grössen (Kapital und Kapitalerträgen) abhängen, wohingegen eine

Leibrente nach Inhalt und Höhe bestimmte oder bestimmbare Leistungen beinhaltet. Da Stiftungszuwendungen und Leibrentenleistungen daher nicht vergleichbar seien, greife für Erstere die 40 %-Regel nicht. Somit sind Stiftungsausschüttungen in vollem Umfang als Einkommen steuerbar und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zuwendungen einer in- oder ausländischen Stiftung handelt.

RETROZESSIONEN UND STIFTUNGEN

Kann man auf etwas verzichten, von dem man gar nicht weiss, dass es einem zusteht? Diese Frage hatte das Bundesgericht bereits früher für eine Stiftung verneint, deren Vermögensverwalter Rückvergütungen von Dritten bekommen und selber einbehalten hatte.³⁴ Demgemäss ist für einen gültigen Verzicht eine vollständige und wahrheitsgetreue Information erforderlich. Diese Rechtsprechung wurde nun im Urteil BGer 4A_127/2012 vom 30.10.2012 präzisiert und ausgeweitet. Nicht nur Vermögensverwalter, sondern auch

Banken müssen sogenannte Retrozessionen grundsätzlich dem Kunden abliefern. Unter Retrozessionen versteht man Anteile an Kommissionen, die ein Vermögensverwalter bzw. eine Bank von Dritten (in der Regel einem Anbieter oder Vermittler von Produkten) für die getätigten Anlagen erhalten. Gemäss dem neuen Urteil gilt die Herausgabepflicht auch für solche Entschädigungen, die einer Bank von ihren eigenen Konzerngesellschaften zufließen. Banken müssen die Retrozessionen rückwirkend an die Kunden erstatten. Dabei ist umstritten, ob die Rückerstattungspflicht fünf oder zehn Jahre zurück wirkt.

In Bezug auf Stiftungen ist hervorzuheben, dass ein Stiftungsrat sich über allfällige Retrozessionen zu informieren und diese einzufordern hat. Ein Verzicht auf Vermögen, das der Stiftung zusteht, wäre in der Regel als zweckwidrig und somit als pflichtwidrig zu qualifizieren.

11 Jakob Dominique/Dardel Daniela/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2012, njus.ch, Bern 2013 (im Erscheinen).

12 Bericht zur Abschreibung der Motion 09.3344 Luginbühl, <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-02-27.html>.

13 Postulat «Analyse einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz» (10.3332) von Nationalrätin Isabelle Moret, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103332.

14 <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2011/2011-02-23/ber-ejpd-2010-d.pdf>.

15 Bericht des EDI vom 9.12.2012, <http://www.edi.admin.ch/esv/05259/index.html?lang=de>.

16 Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 27.2.2013, <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-02-27.html>.

17 Siehe hierzu auch Jakob Dominique, Rechtliche Entwicklungen im schweizerischen und europäischen Stiftungswesen, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Stiften und Gestalten, Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld, Basel 2012, 3 ff.

18 Für eine ausführliche Darstellung des Bundesratsberichts zur Abschreibung der Motion Luginbühl siehe Jakob Dominique/Dardel Daniela/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2012, njus.ch, Bern 2013.

19 Art. 83b Abs. 2 ZGB.

20 Art. 52 Abs. 2 AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946, SR 831.10), in Kraft seit 1.1.2012.

21 Antwort des Bundesrats vom 13.2.2013, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124063.

22 Siehe hierzu die Stellungnahme von SwissFoundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen) vom 11.3.2013, <http://www.swissfoundations.ch/de/news-archive>.

23 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123429.

24 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20114129.

25 Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Zwei-Satz-Modell), <http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de&msg-id=47598>.

26 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), MWST-Praxis-Info 04, Präzisierungen zur MWST-Info 02 vom 27.11.2012, 6, <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00589/index.html?lang=de>.

27 Vergleiche dazu die Übersicht von proFonds (Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz), http://www.profonds.org/uploads/tx_news/Spendenabzug_2011.pdf (Rechtsstand 2011).

28 Zu den revidierten FATF-«Recommendations» siehe bereits Jakob Dominique/Studen Goran/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2011, njus.ch, Bern 2012, 69 f.

29 <http://www.sif.admin.ch/themen/00827/index.html?lang=de>.

30 Die Vorlagen «Revidierte Empfehlungen gegen Geldwäscherei» sowie «Erweiterte Sorgfaltspflichten», <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47934>; siehe dort auch Medienmitteilung des Bundesrats vom 27.2.2013.

31 Näheres zur aktuellen Rechtsprechung bei Jakob Dominique/Dardel Daniela/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2012, njus.ch, Bern 2013; die Urteile sind auf der Homepage des jeweiligen Gerichts abrufbar.

32 Vgl. Urteil des BGer 5A.19/2000 vom 25.7.2000.

33 Urteil des BGer 9C_823/2011 vom 23.3.2012.

34 Urteil des BGer 4C.432/2005 vom 22.3.2006.

4. DACHSTIFTUNGEN ZWISCHEN WUNSCH UND WIRKLICHKEIT

Gastbeitrag



Dr. Goran Studen, LL.M. (Cambridge) ist Rechtsanwalt und seit 2012 Associate bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich. Er ist Co-Initiator der «Vereinigung junger Stiftungsexperten» und fungiert regelmässig als Stiftungsrat sowie als Berater zu allen Aspekten des Stiftungsrechts. Daneben verfasst er regelmässig Artikel zu stiftungsrelevanten Themen unter Einbeziehung rechtsvergleichender Perspektiven.

BESTANDSAUFNAHME

Dachstiftungsmodelle³⁵ erfreuen sich in der Stiftungspraxis zusehends grösserer Beliebtheit. Sie verbinden klassische Stiftungselemente mit kooperativen Gestaltungen, wobei potenziellen Stiftern gerade in Zeiten niedriger (Zins)-Erträge eine flexible, aber dennoch stiftungsgemässe Realisierung von Vorhaben ermöglicht wird. Durch die grundsätzlich niedrigeren Administrationskosten ermöglichen Dachstiftungen die Verwirklichung von Zielen mittels eines im Vergleich zur «eigenen» selbständigen Stiftung kleineren Budgets.

Die Dachstiftung (frz. *fondation faîtière*, engl. *umbrella foundation*) ist weder gesetzlich geregelt noch terminologisch determiniert, sondern stellt eine in praxi entwickelte Stiftungsform dar. Herausragendes Merkmal einer Dachstiftung ist die Übernahme von administrativen sowie organisatorischen Aufgaben durch eine selbständige Stiftung des Privatrechts für die von ihr verwalteten Unterstiftungen. Als Unterstiftungen (oder *Substiftungen*, gelegentlich auch Fonds; frz. *sous-fondations*, engl. *subfoundations*) werden grundsätzlich *unselbständige Stiftungen* bezeichnet, die in eine Dachstiftung eingebettet sind, also durch eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB verwaltet werden.³⁶

Den Unterstiftungen kommt bei der Dachstiftung entscheidende Bedeutung zu: Eine Stiftung wird erst durch die von ihr verwalteten Unterstiftungen zur Dachstiftung. Zwischen Dachstiftung und Unterstiftung besteht indes kein *klassisches Über- und Unterordnungsverhältnis*. Durch das charakteristische Interessen- und Beziehungsgeflecht innerhalb eines Dach-

stiftungsmodells entsteht zwischen den Beteiligten vielmehr eine *symbiotische Beziehung mit wechselseitigen Rechten und Pflichten*.

Der Rechte- und Pflichtenkanon in Dachstiftungsmodellen ergibt sich zum einen aus dem *erb- bzw. schuldrechtlichen Grundgeschäft* der unselbständigen Unterstiftung sowie zum anderen aus den *allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorgaben der Art. 80 ff. ZGB*, die auf Dachstiftungen uneingeschränkt Anwendung finden. Damit eignen sich Dachstiftungen dazu, die inhärente «Starrheit» des Stiftungsrechts mit der Flexibilität privatautonomer Rechtsgestaltung zu kombinieren, um dergestalt einen echten Mehrwert zu erbringen.

GRÜNDE FÜR DACHSTIFTUNGSMODELLE

Die Motive für die Errichtung einer Dachstiftung sind mannigfaltig. Zum einen kann mit einer Dachstiftung generell die *Förderung des Stiftungswesens* angestrebt werden, indem für bestimmte Tätigkeitsfelder eine Plattform für unselbständige Stiftungen angeboten wird. Daneben sind Dachstiftungen taugliche *Fundraising-Instrumente* zum Einwerben von zusätzlichen Mitteln für bestimmte Stiftungsprojekte. Ferner bieten sich Dachstiftungen für die *Reaktivierung* inaktiver Stiftungen an.³⁷ Und schliesslich dienen Dachstiftungskonzepte Finanzdienstleistern oft als Mittel zum Erhalt sowie zur (ideellen) Stärkung der *Kundenbindung*, indem bankinterne Dachstiftungen die von Kunden mit finanziellen Mitteln ausgestatteten Unterstiftungen mit unterschiedlichsten Zwecksetzungen verwalten.

Für die Errichtung von Unterstiftungen unterhalb des administrativen Dachs einer selbständigen Stiftung spricht zuvörderst der *geringere zeitliche, finanzielle und administrative Aufwand*, der mit der Gründung und Verwaltung einer unselbständigen Unterstiftung einhergeht. Ein in der Stiftungspraxis entscheidender Grund für die Errichtung von unselbständigen Unterstiftungen ist ferner das Fehlen eines *Mindestvermögens*. Dachstiftungen bündeln auch *Know-how, Erfahrung und Expertise* in verschiedenen Bereichen des Stiftungswesens unter einem Dach und stellen potenziellen Stiftern diese wertvollen «soft skills» zur Verfügung. Unselbständige Unterstiftungen, die keiner staatlichen Mitwirkung bedürfen und keiner (direkten) staatlichen Aufsicht unterstehen, können schliesslich nach ihrer Errichtung leichter an neue Gegebenheiten angepasst – und im Bedarfsfall sogar aufgelöst – werden als rechtsfähige Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

FAZIT UND AUSBLICK

Dachstiftungsstrukturen bieten *Stiftern flexible und vielfältige Einsatzmöglichkeiten* für die Verfolgung von individuellen Zielen. Kleineren Vermögen bieten Dachstiftungen eine attraktive Alternative zur kostenintensiven eigenen Stiftung. Insgesamt ermöglichen Dachstiftungen massgeschneiderte und individuelle Lösungen im Bereich der Gemeinnützigkeit und stellen damit eine valable Alternative dar zur im Stiftungswesen mitunter anzutreffenden Denkweise des «one size fits all».

Die fehlende gesetzliche Verankerung führt jedoch gerade in der aufsichtsbehördlichen Praxis bisweilen dazu, dass Dachstiftungsmodelle auf Skepsis und mitunter gar Ablehnung stossen. Aus der fehlenden expliziten gesetzlichen Regelung der Dachstiftung darf jedoch nicht auf ihre Unzulässigkeit geschlossen werden. Vielmehr sind – und bleiben – Dachstiftungen stets Stiftungen im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, und als solche werden auch sie durch die interdependenten Elemente Zweck und Vermögen bestimmt. In aller Deutlichkeit: *Dachstiftungen sind keine stiftungsrechtlichen Allzweckwaffen*, die von jeglicher Stiftungsdogmatik entbinden. Damit steht jedoch zugleich fest, dass Zweifel an ihrer Zulässigkeit unangebracht sind, solange und soweit von allen Stiftungsbeteiligten die allgemeinen stiftungsrechtlichen Schranken beachtet werden.

In bemerkenswerter Deutlichkeit hat zudem der Bundesrat in seinem aktuellen Bericht zur Motion von Ständerat Luginbühl zur «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz» am 27. Februar 2013 Stellung bezogen zugunsten von privatautonomem Alternativen gegenüber rechtsfähigen Stiftungen und einen legislatorischen Handlungsbedarf in diesem Bereich zu Recht verneint.³⁸

Es bleibt zu hoffen, dass diese Worte sowohl von der aufsichtsbehördlichen als auch beratenden und verwaltenden (Dach)-Stiftungspraxis erhört und als Appell sowie Ansporn aufgefasst werden, Dachstiftungsmodelle weiterhin im Einklang mit stiftungsrechtlichen Vorgaben fortzuentwickeln.

³⁵ Weiterführend zur Dachstiftung vgl. Studen Goran, Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Dissertation Basel 2011, sowie Sprecher Thomas, Die Dachstiftung – eine Skizze, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, 51 ff.

³⁶ Daneben sind bisweilen Gestaltungen anzutreffen, bei denen selbständige Stiftungen in die Organisationsstruktur einer Dachstiftung eingegliedert sind, siehe hierzu Studen Goran, Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Dissertation Basel 2011, 180 ff.

³⁷ Hierzu Jakob Dominique, Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa – Einblick und Ausblick, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, 6 ff.

³⁸ Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.ejpd.admin.ch>.

ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON NEUEN FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMODELLEN

Gastbeitrag



Dr. Dr. Thomas Sprecher, LL.M., ist seit 1992 Rechtsanwalt und Partner bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich. Als Redaktor des Swiss Foundation Code 2009 hat er wesentlich zur Entwicklung der Foundation Governance beigetragen. Er nimmt in den Stiftungsräten mehrerer Stiftungen Einsitz (unter anderem der Dachstiftung Fondation des Fondateurs) und verfasst regelmässig Artikel zu stiftungsrelevanten Themen.

1. AUSGANGSLAGE

Die gemeinnützige Fördertätigkeit von Stiftungen steht zunehmend unter dem Anspruch erhöhter Wirksamkeit. Bloss Geld zu überweisen, genügt heute in vielen Fällen nicht mehr: Zum einen wird dem Bedarf der Destinatäre mit anderen Formen der Förderung besser entsprochen, zum anderen ist die Überweisung von Geld nicht der Schlusspunkt, sondern im Gegenteil der Anfang einer erfolgreichen Förderung. In der Venture Philanthropy – einem neueren Förderansatz, der Philanthropie mit unternehmerischem Denken verbindet – werden Forderungen nach einem gewinnbringenden, intensiveren und längerfristigen Engagement erhoben.³⁹ Damit verschiebt sich die philanthropische Aktivität von reinen Schenkungen zu anspruchsvolleren Förder- und Finanzierungsformen, indem etwa die Schenkung mit Auflagen oder Bedingungen verbunden wird. Das Ziel, den Philanthropen näher an die Front zu bringen und aus der Förderung als Einmalzahlung einen Prozess der Kooperation mit dem Destinatär zu machen, lässt sich etwa mit einer *Beteiligung am geförderten Destinatär* verwirklichen. Zum Beispiel kann eine Stiftung, die zur Verwirklichung von Geschäftsideen beitragen will, verlangen, dass sie – von Anfang an oder ab einem bestimmten Förderbetrag – bei den geförderten Start-up-Unternehmen zur Aktionärin wird. Die geförderte Gesellschaft selbst hat bei diesem Fördermodell keine Rückzahlungsverpflichtung, weder eine rechtliche noch eine moralische. Aus Sicht der Stiftung bedeutet dies:

- Scheitert der Start-up, bleibt ihre Beteiligung wertlos, und die Stiftung ist wirtschaftlich so gestellt, als ob sie sich gar nie beteiligt hätte.
- Wird der Start-up hingegen zum wirtschaftlichen Erfolg, profitiert die Stiftung davon, indem ihre Aktien an Wert gewinnen. Sie kann sie mit Gewinn veräussern und den Erlös wiederum der Förderung zuführen. Auf diese Weise wird dasselbe Spendengeld mehrfach eingesetzt und erzielt ein Vielfaches an Wirkung.

Wenn Stiftungen nicht nur mittels Schenkungen fördern, sondern auch Darlehen und Private Equity als Fördermittel einsetzen, fliesst so im Idealfall Geld in die Stiftung zurück – es wird ein Kreislauf des Geldes zugunsten der Zweckverwirklichung in Gang gesetzt. So interessant diese neuen Förder- und Finanzierungsformen im Hinblick auf eine möglichst effektive Mittelverwendung und Zweckumsetzung sind, so kritisch werden sie zurzeit noch von verschiedenen Steuerbehörden beurteilt.

2. BEISPIELE VON NEUEN FÖRDERMODELLEN

Nachfolgend seien einige Beispiele von solchen neuen Fördermodellen betrachtet.

ENTSCHÄDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Eine Schweizer Stiftung bezweckt die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung von Ländern auf dem afrikanischen Kontinent. Sie tut dies, indem sie ihr spezifisches Know-how als Beratungsleistung zur Verfügung stellt. Nun gibt es potenzielle Destinatäre, die in der Lage sind, die Stiftung für ihre Beratung angemessen zu entschädigen. Deshalb erbringt die Stiftung bei ihnen die Förderleistung nicht kostenlos, sondern nimmt dafür eine Entschädigung entgegen. Diese Einnahmen werden dann wiederum vollumfänglich im Rahmen der Zwecksetzung eingesetzt. Die Stiftung lässt sich also für ihre Förderleistung bezahlen, wenn der Destinatär es kann, damit sie um so mehr Förderleistungen

gegenüber mittellosen Destinatären zu erbringen vermag. Zu ergänzen ist, dass für die Dienstleistungen der Stiftungen kein Markt besteht, da es keine weiteren Anbieter gibt, die den Voraussetzungen der Destinatäre entsprechen.

BETEILIGUNG AN START-UPS

Auch unselbständige Stiftungen können neue Fördermodelle verfolgen. Ein Beispiel dafür ist der Fonds Venture Kick, ein Fonds im Rahmen der unabhängigen Dachstiftung Fondation des Fondateurs. Venture Kick steht für die Früherkennung und Promotion von vielversprechenden Geschäftsideen an Schweizer Universitäten und Fachhochschulen. Ziel der privaten Förderinitiative ist es, die Zahl der Spin-offs zu verdoppeln, indem der Gründungsprozess beschleunigt wird und die Start-ups für Investoren attraktiver gemacht werden. Venture Kick verfolgt als Fördermodell ein Pre-Seed-Programm, das ausgewählte Business-Ideen in einem dreistufigen Förderverfahren in Unternehmen transformieren und auf den Markt bringen soll. Auf Stufe 1 und 2 erhalten ausgewählte Projektteams mit einer brillanten Geschäftsidee erste Förderbeiträge. Sie werden dabei lediglich moralisch «verpflichtet», im Erfolgsfall die ausbezahlten Beträge dem Fonds zurückzuzahlen. Auf Stufe 3 erhalten sie – immer unter genau definierten Voraussetzungen – einen weiteren Förderbeitrag. Im Gegenzug verlangt Venture Kick dafür Aktien der gegründeten Gesellschaft. Dieses Fördermodell soll somit nicht mehr nur à fonds perdu fördern. Der Fonds verlangt vielmehr ab der Förderstufe 3 einen Gesellschaftsanteil. Im Erfolgsfall ist er so an einer Wertsteigerung der Gesellschaft beteiligt. Ergeben sich für Venture Kick Vermögenserträge oder Buchgewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile, werden sie vollumfänglich der zweckgemässen Verwendung zugeführt. Auch auf diese Weise wird ein Förderkreislauf in Gang gesetzt.

UMWANDLUNG VON DARLEHEN IN EIGENKAPITAL

Eine andere Schweizer Stiftung richtet in kleinerem Umfang Beiträge an Forschungsinitiativen aus, die im Sinne des Stiftungszwecks liegen und zu neuen Produkten führen können. Sie bewegt sich dabei an sich in bereits gut entwickelten Märkten, stellt aber Risikokapital für Innovationen zur Verfügung, das der freie Markt *nicht* anbietet. In einer späteren Phase wandelt sie Darlehen in Eigenkapital um. Auch hier soll der Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungen wieder in die Fördertätigkeit fliessen.

INVESTOREN ALS PHILANTHROPEN

Ausgangspunkt im Modell *Cancer Support Accelerator* sind rein finanziell getriebene Private-Equity-Investitionen in private Gesellschaften, die ausschliesslich Medikamente und andere Produkte gegen Krebs entwickeln. Kommt es daraus nun aber zu Kapitalrückflüssen, sollen diese teilweise oder ganz für gemeinnützige Projekte zur Krebsbekämpfung eingesetzt werden, z. B. für die Krebsforschung, die Patientenaufklärung oder die Prävention. Der Private Equity-Investor ist demnach zugleich ein – mindestens potenzieller – Spender. Er investiert über einen Krebsinvestment-Fonds in Gesellschaften, die Krebsprodukte im Stadium der klinischen Studien entwickeln. Kommt es dann zu Gewinnen, werden die Rückflüsse an eine vom Investor bezeichnete Stiftung geleitet, die von dem Krebsinvestment-Fonds unabhängig ist, aber analoge Zwecke verfolgt. Dort werden sie gemäss Stiftungszweck ein weiteres Mal für die Bekämpfung von Krebs eingesetzt.

Neben dem Investor, der zum Spender wird, könnte auch eine Stiftung, welche die Krebsbekämpfung bezweckt, selbst in den Krebsinvestment-Fonds investieren und von Kapitalrückflüssen profitieren.⁴⁰ Die Stiftung benutzt den Fonds als Partner, der ihr hilft, unter zahllosen Marktteilnehmern jene mit dem grössten Potenzial zu finden, also jene, bei denen die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, dass ihre Forschung zu marktfähigen Medikamenten führt. Indem diesen Gesellschaften Stiftungsgelder zufließen, erfüllt die Stiftung bereits ihren Zweck. Kommt es dann zu Rückflüssen, kann das entsprechende Geld erneut im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

3. STEUERBEFREIUNG

VORAUSSETZUNGEN

Wie sind solche Modelle unter dem Aspekt der Steuerbefreiung zu betrachten? Damit eine Befreiung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern (für den Kt. Zürich: § 61 lit. g StG) sowie von der direkten Bundessteuer (Art. 56 lit. g DBG) gewährt wird, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Stiftung verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke, sondern gemeinnützige Zwecke.
- Der Kreis der Destinatäre ist offen.
- Es ist eine dauernde gemeinnützige Bindung gegeben. Eine Zweckentfremdung der Mittel ist ausge-

geschlossen. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mittel nicht an die Stifter bzw. deren Angehörige zurückfallen.

- Es liegen keine Wettbewerbsverhältnisse vor.

Die Praxis der Steuerbehörden beruht auf dem Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.⁴¹ Nach dem Kreisschreiben liegen Erwerbszwecke vor, «wenn eine juristische Person im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung mit dem Zweck der Gewinnerzielung Kapital und Arbeit einsetzt und dabei für ihre Leistungen insgesamt ein Entgelt fordert, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird». Es ist demnach darauf zu achten, dass die Stiftung *bei der Verfolgung neuer Förder- und Finanzierungsmodelle weder in einen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf mit Dritten noch in eine wirtschaftliche Monopolstellung gerät.*

Nach dem Kreisschreiben führt indes nicht jede Erwerbstätigkeit zu einer Verweigerung der Steuerbefreiung. «Wo eine Erwerbstätigkeit besteht, darf sie allerdings nicht den eigentlichen Zweck der Institution bilden. Sie darf höchstens ein Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der juristischen Person darstellen.» Unter Umständen sei eine wirtschaftliche Betätigung sogar «unumgängliche Voraussetzung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zweckes. [...] Hält sich eine solche wirtschaftliche Betätigung in einem untergeordneten Rahmen zur altruistischen Tätigkeit, so schliesst sie eine Steuerbefreiung nicht aus.» Die Erwerbstätigkeit darf also nur Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der Institution darstellen.

VERFOLGUNG GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Steuerbehörden dazu neigen, bei den neuen Fördermodellen einen Erwerbszweck anzunehmen und daher die entsprechende Tätigkeit der Stiftung nur dann zuzulassen, wenn sie nach Massgabe des Kreisschreibens «untergeordnet» ist. Diese Praxis sollte überprüft werden. Denn das Kriterium des «Sich-in-untergeordnetem-Rahmen-Haltens» findet nur Anwendung auf «wirtschaftliche Betätigungen». *Förderleistungen im Rahmen von Venture Philanthropy sind aber keine «wirtschaftliche Betätigungen», sondern bleiben stets uneigennützige Tätigkeiten.* Im Einzelnen ist dazu anzumerken:

- Das Kriterium, dass eine steuerbefreite Stiftung nicht in einen Markt eingreifen darf, leuchtet aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ohne weiteres ein. In der

Regel besteht dort aus stiftungsrechtlicher Sicht auch keine Legitimation für ein Tätigwerden. Wo ein Bedarf marktwirtschaftlich befriedigt werden kann, sind philanthropische Aktivitäten fast immer verfehlt. Es liegt bei den neuen Modellen indes regelmässig weder ein Konkurrenzkampf noch eine Monopolstellung vor; die Stiftung bewegt sich dabei also nicht in einem Markt. Sie will vielmehr *einen Markt erst schaffen*, den Destinatär also zur Marktreife führen und ihre Unterstützung dadurch überflüssig machen.

- Im Falle von Venture Kick kann das neue Fördermodell nicht als Konkurrenz zu den Venture-Kapitalisten angesehen werden, da ausschliesslich Firmengründer im Early-Stage-Bereich unterstützt werden. Dieser Bereich ist für Venture-Kapitalisten in der Regel zu risikoreich. Der Fonds Venture Kick erwirbt seine Gesellschaftsbeteiligung nicht zu marktüblichen, sondern zu wesentlich «schlechteren» Bedingungen. Die Gesellschaftsgründer kommen nebst der finanziellen Unterstützung in den Genuss auch von personeller Unterstützung und Begleitung. Das Modell des Rückkaufs von Aktien für die Gesellschaftsgründer ist absolut marktüblich: Im Falle eines wirtschaftlichen Erfolgs können die Gesellschaftsgründer die Venture Kick-Beteiligung zu sehr guten Bedingungen auskaufen, was ein klassischer Venture-Kapitalist nicht gewähren würde.
- Die Stiftung handelt demgemäss nicht markttypisch und fordert kein Entgelt, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird. Wo sie es aber dennoch tut, dann nur dort, wo der Destinatär in der Lage ist, die Leistung – indirekt im Interesse weiterer Destinatäre – zu begleichen und wo für die erbrachte Leistung kein Markt besteht.
- Auch wenn die Stiftung Gewinn erzielt, so ist die Gewinnerzielung doch nicht ihr Zweck. Die Stiftung erhofft Gewinn, aber sie darf nicht mit ihm rechnen. *Die Stiftung erbringt ihre Leistung als Förderleistung*, diese ist Zweckumsetzung und nicht bloss Mittel zum Zweck.
- Wenn man unter «wirtschaftlicher Grundlage» jenes Stiftungsvermögen ansieht, das für die Fördertätigkeit eingesetzt werden kann, ist es bei der Venture Philanthropy oft schon da, und die Stiftung ist nicht darauf angewiesen, dass Erträge zurückfliessen.

Das Kriterium der Nichtausschliesslichkeit, das sich sogar zum Kriterium der untergeordneten wirtschaftlichen Grundlage bzw. der *untergeordneten Erwerbszweckverfolgung* verschärft, sodass die Erträge aus dieser Tätigkeit nicht mehr als 20 % oder sogar nur 10 % des Gesamteinkommens der Stiftung ausmachen dürfen, damit Steuerbefreiung gewährt wird, kann bei den neuen Modellen nicht zur Anwendung kommen.

Denn diese verfolgen eben keinen Erwerbszweck, sondern stellen Förderleistungen dar, welche die Besonderheit haben, dass mit ihnen ein Gewinn erzielt werden kann. Kommt es tatsächlich zu einem Gewinn, fliesst dieser erneut in die Fördertätigkeit.

GERICHTSPRAXIS

Gerichtssentscheide zu den neuen Fördermodellen sind, soweit zu sehen, in der Schweiz noch nicht gefällt worden. Im vorliegenden Zusammenhang interessant ist aber ein Bundesgerichtssentscheid vom 17. August 2012 (2C_251/2012). In ihm hat das Bundesgericht festgehalten, wo Uneigennützigkeit vorliege, könne kein wettbewerbsrechtlich relevantes Konkurrenzverhältnis gegeben sein. Aufgrund der Anforderungen, die das Recht an gemeinnützige Organisationen stellt, liege zwischen gemeinnützigen und nach Gewinn strebenden Entitäten «gar kein eigentliches Wettbewerbsverhältnis vor» (E. 3.2.1):

«Aus der Wirtschaftsfreiheit wird der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung abgeleitet. Danach sind alle Unternehmen hinsichtlich der Besteuerung auf die gleiche Konkurrenzbasis zu stellen und dürfen nicht durch die Besteuerung oder Steuerbefreiung in ihrer Entfaltung übermässig behindert oder begünstigt werden [...]. Entsprechend ist das Gebot der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung gleichermassen im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen zu beachten [...]. Allerdings steht jede Steuerbefreiung in einem Spannungsverhältnis zu diesem Prinzip [...]. Das Ziel, sich gemeinnützig zu verhalten, kann jedoch ein marktgerechtes Verhalten erschweren oder verunmöglichen, mit der Folge, dass die gemeinnützige Organisation nicht mit gleich langen Spiessen auftritt wie vergleichbare Konkurrenten. Damit liegt gar kein eigentliches Wettbewerbsverhältnis vor [...]. Im Übrigen dürfte eine gemeinnützig geführte Organisation wohl nie eine derartige Marktmacht entfalten, dass eine Beeinflussung des freien Wettbewerbs möglich wäre [...].»

Die betreffende Stiftung handelte im Rahmen ihres Stiftungszwecks. Dass die dabei erzielten Erträge den Grossteil der Gesamterträge der Stiftung ausmachten, änderte an ihrer gemeinnützigen Zweckverfolgung nichts. Mit diesem Urteil sprach sich das Bundesgericht dafür aus, dass sich gemeinnützige Stiftungen nur in Ausnahmefällen überhaupt in einem Markt unter Wettbewerbsverhältnissen bewegen. Tun sie dies nicht, kann auch das Kriterium der Untergeordnetheit, was den dabei erzielten Gewinn betrifft, nicht zur Anwendung gelangen.

INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

Dass es dem Standort Schweiz gut anstünde, den neuen Modellen offener als bisher gegenüberzustehen, zeigt auch ein Blick über die Landesgrenze. So kann auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung vom 8. Februar 2012 verwiesen werden. Dessen Artikel 11 lautet wie folgt:

WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN

1. Sofern ihre Satzung keine Beschränkungen vorsieht, steht es der FE (Fundatio Europea, Europäischen Stiftung) frei, einer Handelstätigkeit oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, vorausgesetzt, der Gewinn wird ausschliesslich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks verwendet.
2. Wirtschaftstätigkeiten, die nicht mit dem gemeinnützigen Zweck der FE in Zusammenhang stehen, sind im Umfang von höchstens 10 % des Jahresnettoumsatzes der FE zulässig, sofern die Ergebnisse dieser zweckfremden Tätigkeiten im Abschluss gesondert ausgewiesen werden.

Die Europäische Stiftung soll also wirtschaftliche Aktivitäten fördern dürfen, solange der daraus erzielte Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Das Kriterium eines «Sich-in-untergeordnetem-Rahmen-Haltens» ist nur von Belang, soweit der Gewinn nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Umso weniger sollte sanktioniert werden, wenn die Stiftung Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet, den sie mit ihren Förderaktivitäten erzielt hat.

4. FOLGERUNGEN

Nach dem Gesagten ergeben sich in Bezug auf die Steuerbefreiung von Stiftungen, die solche Modelle anwenden, folgende Postulate:

- Die Stiftungstätigkeit bei diesen Modellen ist nicht als Vermögensbewirtschaftung,⁴² sondern als *Fördertätigkeit* zu verstehen.⁴³ Die Investition der Stiftung ist primär eine ideelle und nur sekundär eine finanzielle. Sie erfolgt im Rahmen und in Verfolgung ihres Stiftungszwecks. So entsteht idealtypisch ein impliziter Kreislauf: Finanzielle Gewinne werden stets wieder zweckgebunden eingesetzt. Im Gegensatz zu einem profitorientierten Investor bleibt die Stiftung zwingend ihrem Stiftungszweck verhaftet.
- Erträge aus solchen Investitionen sind deshalb steuerlich nicht gleich zu behandeln wie solche aus

Investitionen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung, für die nach der vom Kreisschreiben Nr. 12 petrifizierten Praxis immer noch das Kriterium der Untergeordnetheit gilt. Die Stiftung hat allfällige Erträge gemäss Stiftungszweck einzusetzen. Weil es sich genuin um eine Fördertätigkeit und nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken handelt, muss eine quantitative Gewichtung entfallen. Das Argument der «Unterordnung» von Rückflüssen bzw. die Beschränkung auf max. 10 oder 20 % der Gesamterträge der Stiftung kann bei den neuen Fördermodellen nicht zur Anwendung kommen.

- Förderstiftungen müssen unter verschiedenen Projekten auswählen und sollten darin frei sein, auf welche Weise sie diese unterstützen – dies immer in Nachachtung der stiftungsrechtlichen Pflicht, so viel Wirkung wie möglich mit den bestehenden Mitteln anzustreben. Die Art und Weise der Zweckverfolgung darf nicht steuerlich eingeschränkt werden.
- Im Rahmen dieser Modelle getätigter Eigentums-erwerb (Private Equity) ist steuerlich gleich wie ein Darlehen zu behandeln, denn ein Rückfluss ist jeweils nicht sicher.
- Die Stiftung, die um Steuerbefreiung nachsucht, muss nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen darlegen, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt (BGE 92 I 253 ff.). Nun kann eine Stiftung wohl kaum je den strikten Beweis dafür erbringen, dass sie sich bei ihren Förderleistungen nicht in einem Markt bewegt und keine Marktteilnehmer

konkurrenziert, dass sie vielmehr entweder in einem wettbewerbsfreien Raum investiert oder sonst nicht vorhandenes Innovationskapital in entwickelten Märkten zur Verfügung stellt. Hier muss das Beweismass des Glaubhaftmachens genügen. Dabei ist – gerade auch im Lichte des erwähnten Bundesgerichtsentscheids vom 17. August 2012 – von einer natürlichen Vermutung auszugehen, dass Stiftungen nicht in Wettbewerbsverhältnissen operieren.

- Stiftungen sollen Investitionen nach den neuen Modellen in ihrer ganzen Tätigkeit und insbesondere auch buchhalterisch als *Förderleistungen behandeln*. Soweit sie sich rechtlich verbindliche Ansprüche gegen Destinatäre einräumen oder Kapitalanteile übertragen lassen, deren Einbringlichkeit bzw. Werthaltigkeit unsicher ist, dürfen diese Ansprüche und Wertchriften nur pro memoria bilanziert werden.

Es ist damit zu rechnen – und es ist sogar zu hoffen –, dass die beschriebenen neuen unternehmerischen Fördermodelle sich verbreiten werden. Daher wäre es stark zu bedauern, wenn die Rahmenbedingungen für Stiftungen durch die steuerliche Sanktionierung solcher Modelle verschlechtert würden. Der Vorteil des Stiftungsstandorts Schweiz darf nicht verspielt werden, zumal nicht nur Stiftungsplätze wie Liechtenstein, sondern wie gezeigt sogar der Vorschlag für das Statut einer Europäischen Stiftung solchen Modellen wesentlich aufgeschlossener gegenüberstehen.

³⁹ Vgl. Schönenberg Daniela, *Venture Philanthropie, Zulässigkeit und haftungsrechtliche Konsequenzen für Schweizer Stiftungen und deren Organe*, Dissertation Basel 2011.

⁴⁰ Gemeint ist: im Rahmen ihrer Fördertätigkeit. Grundsätzlich könnte die Stiftung dies auch im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung tun; dieser (dann wohl als Mission Based Investment zu qualifizierende) Fall interessiert vorliegend aber nicht.

⁴¹ Ein Kreisschreiben ist als Verwaltungsverordnung eine generelle Dienstanweisung, die sich an die der erlassenden Behörde untergeordneten Behörden richten. Es soll «eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs» sichergestellt werden, vgl. Haefelin Ulrich/Müller Georg, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 4. Aufl., Zürich 2002, Rn. 124. Das Kreisschreiben legt das Gesetz aus. De facto kann es selbst zum «Gesetz» und auslegungsbedürftig werden. Vgl. auch die Praxishinweise vom 18.1.2008 der Kommission für Selbständigerwerbende und juristische Personen, Arbeitsgruppe Steuerbefreiung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), *Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen*.

⁴² Nach der Praxis gelten im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung Erwerb und Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen als gemeinnützig, wenn a) das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und b) keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Beide Kriterien lassen sich von den neuen Fördermodellen erfüllen.

⁴³ Investitionen, die zu einer Eigentümerstellung führen, sind zwar unter den Aktiven der Stiftung zu bilanzieren, aber getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten, weil sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Vermögensbewirtschaftung, sondern unter jenem der Förderung erfolgen.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

1. AKTUELLER STAND EUROPÄISCHES STIFTUNGSSTATUT

Am 8.2.2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Europäisches Stiftungsstatut vorgelegt, der im Stiftungsreport 2012 ausführlich dargestellt wurde.⁴⁴ Mit der neuen, supranationalen Rechtsform einer «Fundatio Europaea» soll die grenzüberschreitende gemeinnützige Stiftungstätigkeit innerhalb der EU erleichtert werden. Bereits die Frage, ob und in welcher Form Hindernisse für den grenzüberschreitenden Stiftungsverkehr bestehen, ist in den Mitgliedstaaten allerdings umstritten, so dass teilweise kritische Stellungnahmen zum Kommissionsentwurf angebracht wurden.⁴⁵ Der Vorschlag liegt derzeit beim Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.

Auf der Ebene der europäischen Organe sind die Reaktionen auf den Entwurf mehrheitlich positiv ausgefallen. Im April 2012 hat eine Arbeitsgruppe des EU-Ministerrats das Statut einer ersten Bewertung unterzogen, die im Laufe des Jahres 2013 weitergeführt werden soll. Eine öffentliche Anhörung des zuständigen Komitees des Europäischen Parlaments hat ergeben, dass das Projekt speditiv vorangetrieben werden soll. Unterstützung erfährt das Stiftungsstatut auch vom Ausschuss der Regionen (AdR).

Inhaltlich ist der Vorschlag allerdings starker Kritik ausgesetzt.⁴⁶ Im Zentrum stehen die Vermischung der Anerkennung der Rechtsform als solcher mit der

Anerkennung ihrer steuerlichen Privilegien in den Mitgliedstaaten, die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Satzungs- und Verwaltungssitz und dessen aufsichtsrechtliche Konsequenzen sowie zahlreiche weitere Fragen wie die Gründungsvoraussetzungen, die Governance oder das anwendbare Recht. Selbst das European Foundation Centre (EFC), das als Lobbyorganisation hinter dem Europäischen Statut steht, hat eine ganze Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen.⁴⁷

Gleichwohl hat das EFC im Februar 2013 gemeinsam mit dem Donors and Foundations Network in Europe (DAFNE) dafür plädiert, das Europäische Stiftungsstatut zügig zu verabschieden. Ohne inhaltliche Nachbesserungen erscheint die Aussicht für eine (einstimmige) Verabschiedung durch die Mitgliedstaaten aber gering. Aus diesem Grund wird – dem Vernehmen nach – auf Ebene der Kommission an einem «Kompromissvorschlag» gearbeitet, der die inhaltlichen Kritikpunkte berücksichtigen soll.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT

Die Europäische Kommission will zivilgesellschaftliche Organisationen (zu diesen zählen auch Stiftungen) noch stärker unterstützen. Dies hat sie in ihrer Mitteilung zu Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Aussenbeziehungen angekündigt.⁴⁸ Durch die Förderung eines

günstigeren Umfelds sollen zivilgesellschaftliche Organisationen ihrer Rolle als eigenständige treibende Kraft für soziales Engagement, mehr Transparenz und demokratisches Regierungshandeln besser nachkommen können. Die Kommission will den Schwerpunkt auf eine Zusammenarbeit mit Regierungen und öffentlichen Institutionen legen. Zudem sollen sog. «EU-Roadmaps» für eine engere Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgestellt werden. Zur Förderung der Zivilgesellschaft in den Nachbarschaftsländern will die EU-Kommission rund EUR 65 Mio. bereitstellen.

3. NEUE DIALOGINITIATIVEN IN EUROPA

Die wirtschaftlichen Erschütterungen haben in vielen europäischen Ländern zu teilweise massiven Kürzungen der öffentlichen Ausgaben geführt. Besonders betroffen sind soziale Anliegen und Themen, die auch von gemeinnützigen privaten Organisationen gefördert werden. In verschiedenen Ländern hat dies zu einer Annäherung zwischen Staat und Stiftungssektor geführt.

In den Niederlanden, Irland und Grossbritannien ist es im Verlauf der letzten zwei bis drei Jahre zu einem intensivierten Austausch zwischen Regierung und gemeinnützigem Fördersektor gekommen. Während sich die Entwicklung in Holland in einem formellen Abkommen manifestiert, wurde in Irland ein Forum für Philanthropie ins Leben gerufen. In Grossbritannien hat die Regierung unter David Cameron die «Big Society» ausgerufen und damit ein wegweisendes Programm zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements lanciert.

Die drei europäischen Beispiele gleichen sich in ihrem Anliegen, eine komplexer wirkende Partnerschaft zwischen Staat und Zivilgesellschaft bzw. Stiftungssektor zu etablieren. Alle Initiativen streben eine verbesserte Kommunikation und einen erleichterten Wissenstransfer zwischen den beteiligten Parteien an. Die eigenen Strategien und Investitionen sollen mit denen des Partners koordiniert und somit neue Synergien geschaffen werden. Zudem soll die Rolle des Staates grundsätzlich neu überdacht und definiert werden: Einerseits soll er wegbereitend und regulierend in Bezug auf Wirkungsmessung und die Etablierung von Gütesiegeln, andererseits deregulierend im Sinne eines Abbaus von bürokratischen und steuerrechtlichen Hürden wirken. Über Steuerentlastungen und Datenbeschaffung hinaus soll der Staat mithelfen, die Forschung im Philanthropiesektor und die Entwicklung neuer innovativer Finanzierungsmodelle zu fördern.

NEUE KULTUR DES GEBENS

Es wird interessant sein, die drei Initiativen, die alle im letzten Jahr eine entscheidende Wendung genommen haben, weiterzuverfolgen.

- Das irische Forum, das sich aus Vertretern der Regierung und des Philanthropiesektors zusammensetzt, hat im Juli 2012 einen Report veröffentlicht, mit dem es einerseits die Anerkennung des gemeinnützigen Sektors in Irland stärken, andererseits die privaten Spenden und Zuwendungen bis 2012 um jährlich 10 % erhöhen möchte.
- Das 2011 veröffentlichte White Paper der englischen Regierung zielt in dieselbe Richtung: Angestrebt wird eine

neue «Kultur des Gebens», womit der Aufruf an die englische Bevölkerung verbunden ist, sich gemeinnützig, sei dies in Form von Zeit oder Geld, für die Gemeinschaft zu engagieren. Dazu passt auch die Entwicklung von Social Impact Bonds,⁴⁹ die erstmals im September 2010 in Grossbritannien lanciert wurden. Nach der Ankündigung der britischen Regierung im März 2012, die Steuerabzugsfähigkeit von gemeinnützigen Spenden zu reduzieren, hat sich jedoch Ernüchterung breitgemacht. Obwohl die Regierung ihre Pläne zur reduzierten Steuerabzugsfähigkeit drei Monate später bereits wieder zurücknehmen musste, wurde hierdurch die anfängliche Euphorie dem gesellschaftspolitischen Konzept von David Cameron gegenüber gedämpft.

- Anders gestaltet sich die Situation in Holland, wo der Stiftungssektor – wie auch in Irland – von Anfang an in die Initiative eingebunden war. Der bis Januar 2014 geschlossene Vertrag soll Mitte 2013 evaluiert werden. Die Implementierung der vereinbarten Massnahmen wird von einem Lenkungsausschuss, bestehend aus Repräsentanten beider Parteien, koordiniert und verfolgt. Den Vorsitz des Ausschusses teilen sich abwechselnd ein Vertreter des holländischen Stiftungsverbandes und des Ministeriums für Sicherheit und Justiz. Zur Umsetzung der Massnahmen wurde ein Sekretariat gegründet, dessen Finanzierung ebenfalls von beiden Parteien getragen wird. Durch die breite Abstützung der holländischen Initiative einerseits und die Formalisierung durch einen unterschriebenen Vertrag andererseits, unterscheidet sich die holländische Dialoginitiative massgeblich von den Entwicklungen in England und Irland.

⁴⁴ Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2011, CEPS Forschung und Praxis, Band 4, Basel 2011, 21 ff.

⁴⁵ Siehe dazu Jakob Dominique/Dardel Daniela/Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2012, njus.ch, Bern 2013.

⁴⁶ Siehe Dominique Jakob, Rechtliche Entwicklungen im schweizerischen und europäischen Stiftungswesen, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Stiften und Gestalten, Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld, 15 ff. m.w.N.

⁴⁷ Vgl. dazu und zu weiteren Aspekten die «Revised legal analysis» des EFC, http://www.efc.be/programmes_services/resources/Documents/EFCLegalAnalysis-EFS2012.pdf.

⁴⁸ Europäische Kommission vom 9.12.2012: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Aussenbeziehungen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0492:FIN:DE:PDF>.

⁴⁹ Social Impact Bonds (SIB) sind neue vom Staat getragene Investitionsvehikel für soziale Innovationen. SIB werden zur Lösung spezifischer sozialer Probleme, wie beispielsweise die Integration von Langzeitarbeitslosen, gegründet. An die Investoren, zu denen auch private Investoren und Stiftungen gehören können, zahlt der Staat bei positiven Resultaten eine Rendite. Im Kanton Bern steht die Gründung des ersten Schweizer Social Impact Bonds zur Diskussion.

«SPACE FOR PRIVATE GIVING»: STIFTUNGSSEKTOR UND STAAT SCHLIESSEN IN HOLLAND EINEN VERTRAG⁵⁰

Gastbeitrag



Dr. Rien van Gendt blickt auf eine lange Karriere sowohl im Profit- als auch im Non-Profit-Bereich zurück. Er ist unter anderem in den Vorstandsgremien der Bernard van Leer Stiftung, der Fondation 1818, den Rockefeller Philanthropy Advisory und der Europäischen Kulturstiftung vertreten. Rien van Gendt präsidiert den holländischen Stiftungsverband und gehört zu den bedeutenden Vordenkern des europäischen Stiftungssektors. Am 1.6.2013 wurde ihm anlässlich der Jahreskonferenz des European Foundation Centers der EFC Compass Prize verliehen.

Am 21. Juni 2011 unterschrieben der holländische Stiftungssektor und die Regierung einen wegweisenden Vertrag, den «Space for Private Giving». Dieser spiegelt ein neues Verhältnis von Sektor und Staat und zeigt auf, wie die anstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen gemeinsam angegangen werden können. Dr. Rien van Gendt, Präsident des holländischen Stiftungsverbandes, erläutert Motivation und Zielsetzung der zukunftsweisenden Vereinbarung:

Obwohl in den Niederlanden das Justiz- und Finanzdepartement für den Stiftungssektor verantwortlich ist, war es unser Premierminister Mark Rutte, der am 21. Juni 2011 in Den Haag das neue Abkommen zwischen der Regierung und privaten Geldgebern unterzeichnete.

Die langfristig angelegte Partnerschaft verfolgt mehrere Ziele, die beiden Parteien, vor allem aber der Gesellschaft zugutekommen sollen:

- Verbesserung des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustauschs
- Bessere Abstimmung staatlicher Ausgaben mit erfolgreichen privaten Initiativen
- Entwicklung neuer Fördermethoden, um gesellschaftliche Innovationen anzuschieben
- Stärkung von Infrastruktur und Transparenz im Philanthropiesektor
- Aufbau und Festigung des öffentlichen Vertrauens

Das Abkommen spiegelt den gemeinsamen Wunsch wider, sich besser kennenzulernen, sich gegenseitig beratend zur Seite zu stehen und auf Wunsch der Stiftungen zusammenzuarbeiten. Diese Einschränkung ist äusserst wichtig. Als private, unabhängige Organisationen müssen Stiftungen selbst entscheiden können, ob sie im Rahmen der Vereinbarung kooperieren wollen oder nicht.

Für mich als Präsidenten des holländischen Stiftungsverbandes ist die Zusammenarbeit mit der Regierung kein Ziel an sich, sondern ein Mittel zum Zweck. Die zwei Hauptziele sind aus unserer Sicht die Wirkung von erfolgreichen, privat finanzierten Projekten durch den Beitrag öffentlicher Gelder zu erhöhen. Durch diesen Skaleneffekt können auch kleinere, innovative Initiativen in ihrer Wirkung gestärkt werden. Zweitens soll der Stiftungssektor frühzeitig in die Entwicklung neuer rechtlicher, politischer und steuerlicher Rahmenbedingungen eingebunden werden. Nur so können wir sicherstellen, dass attraktive Bedingungen für Stiftungen und andere philanthropische Akteure geschaffen werden.

AUSTAUSCH, FORSCHUNG UND TRANSPARENZ IM FOKUS

Die Vereinbarung umfasst eine Reihe weiterer gegenseitiger Verpflichtungen: Innovative neue Förderformen und -methoden wie Social Impact Bonds oder Social Entrepreneurships sollen wissenschaftlich erforscht und gefördert werden. Bürgerstiftungen, die bei uns im Gegensatz zu den USA oder UK noch weitgehend unbekannt sind, sollen lanciert und unterstützt werden. Die Transparenz und Rechenschaftspflicht gemeinnütziger Stiftungen ist massgeblich zu erhöhen. Als Vision schwebt uns eine zentrale Stelle, analog der englischen Charity Commission, vor, die alle gemeinnützigen Organisationen in Holland registriert. Der Stiftungssektor soll zudem Governance- und Verhaltenscodes entwickeln, deren Einhaltung unter Umständen mit einer weniger strengen steuerlichen Prüfung belohnt würde.

Der holländische Stiftungsverband strebt mit der Vereinbarung eine bessere Zusammenarbeit mit der Regierung an, um so die Wirkung und Zielerreichung von Stiftungen zu unterstützen. In finanziell schwierigen

Zeiten tut eine Regierung gut daran, einen Sektor wertzuschätzen, der private Gelder zum öffentlichen Wohl einsetzt. Meiner Ansicht nach können Stiftungen aber weit mehr in die Waagschale werfen als nur finanzielle Mittel. Dies wollen wir unserer Regierung klar machen. So haben Stiftungen beispielsweise Zugang zu fundiertem Wissen und verfügen über einen reichen Erfahrungsschatz, der häufig in der professionellen Evaluation ihrer Initiativen gründet. Stiftungen können verschiedene Parteien und Akteure an einen Tisch bringen, und sie haben ihr Ohr meist näher an der Basis, als dies bei Regierungen der Fall ist.

UNTERSCHIEDE ALS STÄRKEN SEHEN

Stiftungen verfolgen zudem häufig einen holistischen Ansatz, während der Staat eher zu einem defizitären neigt. So setzt der Staat auf Problemlösungen, während Stiftungen meist den Ansatz wählen, bereits vorhandene Stärken zu fördern. Ein Beispiel: Im Rahmen eines Entwicklungsprojekts im subsaharischen Afrika versucht die holländische Regierung die Probleme, denen Kinder in dieser Region ausgesetzt sind, zu beseitigen. Stiftungen dagegen haben Programme entwickelt, welche die Widerstandskraft der Kinder in diesen äusserst schwierigen Lebensumständen stärken. Zwei komplett unterschiedliche Ansätze also. In jeder Partnerschaft, so auch in derjenigen zwischen Staat und Stiftungssektor, gilt es, diese Unterschiede als Stärken zu sehen und den aussergewöhnlichen Beitrag, den Stiftungen leisten, zu erkennen.

KRITISCHE STIMMEN AUS DEM SEKTOR

Es gab aber auch negative Stimmen, als wir die Vereinbarung mit der Regierung unterzeichneten. So wurde uns vorgeworfen, mit einer Regierung ein Abkommen zu schliessen, die für massive Ausgabenkürzungen verantwortlich ist. Trotz Verständnis für dieses Argument bin ich der Überzeugung, dass es klüger und wir-

kungsvoller ist, mit seinen Feinden ein Abkommen zu treffen, als mit seinen Freunden. Der unterschriebene Vertrag ist denn auch nicht auf die momentane politische Konstellation beschränkt. Es handelt sich um eine langfristig angelegte Vereinbarung, die bereits heute zukünftige Regierungen in die Pflicht nimmt.

Als äusserst kritisch beurteilt wurde zudem die Gefahr, dass Stiftungen durch das vertragliche Korsett ihre Unabhängigkeit verlieren könnten. Dieses Argument gilt es sehr ernst zu nehmen. Wir nutzen jede sich bietende Gelegenheit, Stiftungen, die mit dem Staat zusammenarbeiten möchten, aufzufordern, diesen auch konstruktiv zu kritisieren und zum Erhalt einer pluralistischen Gesellschaft beizutragen.

DIE GESELLSCHAFTLICHE WAHRNEHMUNG STÄRKEN

Lassen Sie mich zum Abschluss ein erstes Zwischenfazit ziehen: Schon heute zeigt sich, dass die Vereinbarung mit der Regierung zu einem intensiveren Austausch und einer Stärkung der gegenseitigen Kontakte geführt hat. Was mich aber am meisten erstaunte, war die Erkenntnis, dass Stiftungen für den Staat unbekannte Gebilde und Faktoren darstellten und noch immer darstellen. Die Regierung beginnt erst langsam zu erkennen, welche bedeutenden gesellschaftlichen Beiträge Stiftungen leisten. Ich sehe das als eine unserer wichtigsten Aufgaben: die Rolle von Stiftungen in der Gesellschaft zu stärken und damit zu einem besseren Nährboden für Stiftungen beizutragen – denn schlimmer noch als Regulierung ist Ignoranz.

DER LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNGSSEKTOR. NEUESTE ENTWICKLUNGEN IM ÜBERBLICK

Gastbeitrag



Hans Brunhart, Präsident, Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen,



Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Universität Liechtenstein

die Rahmenbedingungen liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen. Dabei bildet die Vereinigung ein nationales Netzwerk von Stiftungen und engagiert sich international in der Zusammenarbeit von Stiftungsverbänden.

Gemeinnützige Stiftungen und andere philanthropische Engagements werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Schon heute tragen liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen, deren Ausschüttungen auch ausländischen Institutionen zugutekommen, massgeblich zu einer zukunftsorientierten Reputation des Finanzplatzes bei.

In den Jahren 2011 und 2012 hat die VLGS organisatorisch und strategisch wichtige Grundlagen gelegt: Kontakte mit den Behörden und der Universität Liechtenstein wurden aufgebaut, die Zusammenarbeit mit Stiftungsorganisationen in anderen Ländern initiiert und internationale Aktivitäten eingeleitet. Durch Informationsveranstaltungen wurde philanthropisches Engagement vorgestellt. Per Ende 2012 zählt die VLGS 20 Mitglieder und drei assoziierte Partner. Nähere Informationen über die VLGS sind auf www.vlgs.li zu finden.

Für die VLGS hat die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Verbänden einen hohen Stellenwert. So bestehen bilateral enge Kontakte zu SwissFoundations. Inskünftig soll die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden. Ende 2012 hat die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Donors and Foundations Networks Europe (DAFNE) gestellt. Die Aufnahme der VLGS als Mitglied in diese europäische Dachorganisation der nationalen Stiftungsverbände erfolgte im Januar 2013. Die DAFNE-Mitgliedschaft der noch jungen liechtensteinischen Vereinigung ist nicht zuletzt auch als ein positives Signal für den liechtensteinischen Finanzplatz zu sehen.

Liechtenstein weist gute Voraussetzungen zur Positionierung gemeinnütziger Stiftungen und anderer Formen philanthropischen Engagements auf: Das international vorbildliche Stiftungsrecht hat den Begriff der Gemeinnützigkeit klar definiert. Die Philanthropie wird von der Regierung als wichtiges Standbein der künftigen Standortpolitik betrachtet. An der Uni-

ZAHLEN UND FAKTEN

Per 31.12.2012 unterstanden 1'169 gemeinnützige Stiftungen der beim Amt für Justiz angesiedelten Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Ende 2011 waren es 1'137 gemeinnützige Stiftungen, und im Jahre 2010 betrug die Zahl 1'003. Somit kann festgehalten werden, dass in den vergangenen Jahren die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein langsam, aber stetig gestiegen ist.

Alle gemeinnützigen Stiftungen unterstehen von Gesetzes wegen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die STIFA überprüft insbesondere, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken und dem Gesetz gemäss verwaltet und verwendet wird. Auf der Basis von jährlichen Revisionsstellenberichten beantragt sie beim Gericht im Anlassfall geeignete aufsichtsrechtliche Massnahmen zum Schutz des Stiftungsvermögens.

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN

Die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS) ist am 15.12.2010 als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein gegründet worden. Sie versteht sich als Partner für Behörden und Organisationen und fördert

versität Liechtenstein besteht ein Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, der sich systematisch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beschäftigt und wichtige Beiträge im Bereich der internationalen akademischen Forschung und Lehre leistet. Zudem besteht ein hohes Know-how im Bereich der gemeinnützigen Stiftung.

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH DER TOTALREVISION

Die liechtensteinische Stiftung als Rechtsform für die Realisierung gemeinnütziger Vorhaben erfreut sich nicht nur innerhalb Europas grosser Beliebtheit. Mit der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Jahre 2008⁵¹ hat der Gesetzgeber der gemeinnützigen Stiftung eine besonders starke Position eingeräumt.⁵² Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum EWR können sich liechtensteinische Stiftungen im Verhältnis zu EU-Staaten auf die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit berufen, was Vorteile für Stifter und Stiftungsbeteiligte mit sich bringt.⁵³

FLEXIBLE ORGANISATORISCHE AUSGESTALTUNG UND FOUNDATION GOVERNANCE

Das liberal gestaltete Stiftungsrecht in Liechtenstein eröffnet die Möglichkeit der freien organisatorischen Ausgestaltung der Stiftung. Zahlreiche Bestimmungen des neuen Stiftungsrechts zielen darauf ab, einerseits ein hohes Mass an Flexibilität zu ermöglichen und andererseits auch auf die Foundation Governance gemeinnütziger Stiftungen Rücksicht zu nehmen.⁵⁴ So können zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stiftungsorganen weitere Organe eingerichtet werden. Diesen dürfen wichtige Verantwortungsgebiete, wie z.B. die Feststellung der Höhe und Bedingung einer Ausschüttung oder die Verwaltung des Vermögens, übertragen werden. Die ausgewogene Governance wird zudem auch durch die neu eingeführte Business Judgement-Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR) unterstützt. Diese schützt die Stiftungsratsmitglieder vor der Haftung, wenn diese sich nicht von sachfremden Interessen haben leiten lassen und auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung gehandelt haben. Diese Regelung

unterstützt somit die Freiheit der Stiftungsräte, Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.⁵⁵

AUFSICHT UND KONTROLLE

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht unterscheidet – im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Rechtsordnungen in Europa – nicht nur im Hinblick auf die Gründungsmodalitäten, sondern auch hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen strikt zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung.⁵⁶ Bei der privatnützigen Stiftung ist das Erfordernis einer ausserhalb der Stiftung liegenden Kontrolle in der Regel kaum vorhanden, da die Kontrollaufgabe oftmals schon durch die Stiftungsbeteiligten selbst (insbesondere die Begünstigten) ausgeübt wird. Im Vergleich dazu besteht bei gemeinnützigen Stiftungen die Gefahr eines Kontrollvakuums, da es in der Regel keine direkt Begünstigten gibt, die durch Eigeninteresse zur privaten Kontrolle motiviert wären.⁵⁷ Um dieser Gefahr entgegenzutreten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen externer und interner Kontrolle notwendig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür haben sich seit der Totalrevision erheblich verbessert. Für die interne Governance ist bei der gemeinnützigen Stiftung die Revisionsstelle zuständig, die sich durch völlige Unabhängigkeit auszeichnet.⁵⁸ Hauptaufgabe dieser ist es, zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Die Ergebnisse dieser jährlich stattfindenden Prüfung und etwaige Abweichungen werden von der Revisionsstelle in einem Prüfbericht dokumentiert. Bei gemeinnützigen Stiftungen kann aus Gründen, wie z.B. der Verwaltung von nur geringem Vermögen, von der Bestellung einer Revisionsstelle abgesehen werden.⁵⁹ Gemeinnützige Stiftungen unterliegen aber jedenfalls der öffentlichen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), die durch das neue Stiftungsgesetz geschaffen wurde. Diese überprüft mittels Prüfbericht der Revisionsstelle, ob aufsichtsrechtliche Massnahmen getroffen werden müssen. Dabei legt sie den Fokus auf die zweckentsprechende Mittelverwendung sowie den Schutz des Stiftungsvermögens. Die STIFA nimmt in ihrer Prüfungstätigkeit auch eine beratende Rolle ein.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Im liechtensteinischen Recht bestehen von jeher die beiden Gemeinnützigkeitsbegriffe nebeneinander. Der privatrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die gemeinnützige Stiftung durch konstitutive Eintragung entsteht und der Aufsicht der STIFA untersteht. Die Frage, ob eine Stiftung steuerlich privilegiert ist, bemisst sich anhand anderer Kriterien, die in der Vergangenheit nicht immer zur Gänze mit den privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsanforderungen übereingestimmt haben. Erfreulicherweise wurden nun durch die Totalrevision des Steuerrechts im Jahre 2010⁶⁰ beide Begriffe zumindest so weit zusammengeführt, dass sie einer einheitlichen Definition der Gemeinnützigkeit bzw. Wohltätigkeit folgen. So verweist Art. 4 Abs. 2 SteG nun auf den gesellschaftsrechtlich verankerten Gemeinnützigkeitsbegriff von Art. 107 Abs. 4a PGR. Danach ist eine Rechtsperson gemeinnützig, wenn durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang als Orientierungshilfe für den Rechtsanwender einen nicht abschliessenden Katalog gemeinnütziger Aktivitäten erstellt und dabei beispielhaft auf karitative, religiöse, humanitäre, wissenschaftliche, kulturelle, sittliche, soziale, sportliche sowie ökologische Tätigkeiten verwiesen.

FAZIT UND AUSBLICK

Dank der auch für Liechtenstein als EWR-Mitgliedsstaat geltenden Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sind alle Stiftungsstandorte Europas einem rauen Wettbewerb ausgesetzt. In diesem Zusammenhang treten privatrechtliche Kriterien, wie etwa das Vorhandensein einer ausgewogenen Kontrolle, immer mehr in den Vordergrund. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat im neuen Stiftungsgesetz einen innovativen Stiftungstypus geschaffen, der sowohl von der vorherigen liechtensteinischen Stiftungsrealität als auch von vergleichbaren Modellen der Nachbarstaaten abweicht. Aufgrund der mehrdimensionalen Kontrollstrukturen im präventiven und repressiven Bereich kann sich das Fürstentum Liechtenstein insoweit als Philanthropie-Hub im Herzen Europas weiter etablieren.

⁵¹ Gesetz vom 26.6.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008, Nr. 220.

⁵² Vgl. Schurr Francesco A., Vorwort, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich 2010, V.

⁵³ Weiterführend zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in Bezug auf die liechtensteinische Stiftung vgl. Schurr Francesco A., Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich 2010, 76 ff.

⁵⁴ Vgl. Sprecher Thomas/Egger Philipp/Janssen Martin, Swiss Foundation Code 2009 mit Kommentar, Foundation Governance Bd. 5, Basel 2009.

⁵⁵ Weiterführend zur Business Judgement Rule vgl. Gasser Johannes, Neue Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungsrats, in: Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Zürich 2008, 155 ff; Torgler Hellwig, Zur Business Judgment Rule gem. Art 182 Abs. 2 PGR, Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 2009, 56.

⁵⁶ Vgl. hierzu etwa Jakob Dominique, Die Liechtensteinische Stiftung, Vaduz 2009, Rn. 96 ff.; zum Begriff der Gemeinnützigkeit vgl. Schauer Martin, in: Schauer Martin (Hrsg.), Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 107 Rn. 1, Basel 2009.

⁵⁷ Vgl. Schurr Francesco A., Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Hüttemann Rainer et al. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2010/2011, Hamburg 2011, 117 ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu etwa Cavegn Diego, Die Revision der Revision von Stiftungen und Vereinen, Zürich 2008, 111.

⁵⁹ Weiterführend zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle vgl. Hammermann Bernd, Anwendung und Praxis des neuen Stiftungsrechts durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Zürich 2012, 38 ff.

⁶⁰ Vgl. Gesetz vom 23.9.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG), LGBl. 2010, Nr. 340; vgl. LR Nr. 640.0.

THEMEN UND TRENDS

UMSETZUNG VON MRI-METHODEN

Quelle: Hertig David / von Schnurbein Georg, 2013, 28 f.

	JA	NEIN	ZUSTIMMUNG
Negative Selektion	57	35	62%
Best in Class	34	58	37%
Impact Investing	26	66	28%
Footprint Investing	19	73	21%
Shareholder Engagement	13	79	14%
sonstiges	11	81	12%

1. MISSION-RELATED INVESTING

Mission-related Investing (MRI) oder Mission Investing (MI) gewinnt zunehmend Aufmerksamkeit im Schweizer Stiftungswesen. Der Arbeitskreis «Finanzen» von SwissFoundations erarbeitete im vergangenen Jahr zwei Merkblätter, die grundlegende Informationen zu diesem Thema zusammenfassen.⁶¹ Darüber hinaus wurden zwei Untersuchungen durchgeführt, die diesen Aufwärtstrend dokumentieren. Im Rahmen einer Masterarbeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel untersuchte Tizian Fritz die Umsetzung von MRI in 128 Stiftungen.⁶² In einer weiteren Studie des CEPS gemeinsam mit der Globalance Bank wurde dem zweckkonformen Anlageverhalten von 110 gemeinnützigen Stiftungen untersucht.⁶³ In beiden Untersuchungen gab in etwa die Hälfte der Stiftungen an, dass sie sich mit dem Thema MRI auseinandergesetzt haben oder es bereits umsetzen. Bei der Umsetzung konzentrieren sich die Stiftungen weitgehend auf eine Selektion mit Auswahlkriterien (Screening), das von 62 % bzw. 70 % der MRI anwendenden Stiftungen genutzt wird. Deutlich geringer fällt die Zustimmung bei weiterführenden Methoden wie proaktiven Investitionsverfahren (Best in Class, Impact Investing) oder Shareholder Engage-

ment aus (vgl. Abbildung). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verbandslösung, die SwissFoundations mit der Stiftung Ethos zur Wahrnehmung der Stimmrechte ihrer Mitglieder gefunden hat.

GRÜNDE FÜR UND GEGEN EINE UMSETZUNG VON MRI

Die Beweggründe für zweckkonforme Anlagen lassen sich vor allem aus der Stiftung selbst ableiten. Zu je einem Drittel (32,6 %) geben die Stiftungen an, dass es eine Vorgabe der Stiftungsurkunde oder eine strategische Zielsetzung ist. Mit je 11 % werden die Gründe einer besseren Rendite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung genannt. Imageverbesserung und öffentlicher Druck spielen eine untergeordnete Rolle, was sich auch mit der generellen Unabhängigkeit der Förderstiftungen erklären lässt.⁶⁴ Die Umsetzung von MRI beruht demnach auf einer bewussten Entscheidung der Verantwortlichen in Stiftungen. Dies wird auch durch die Ergebnisse bestätigt, warum andere Stiftungen keine zweckkonforme Anlagepolitik verfolgen. Obwohl «Responsible Investing» in den vergangenen Jahren an Bedeutung und Einfluss in der Finanzbranche gewonnen hat, ist im Stiftungswesen nach wie vor eine gewisse Zurückhaltung gegenüber diesen Anlageformen zu spüren. Als

MISSION-RELATED INVESTING?

Mission-related Investing bzw. Mission Investing bedeutet die Umsetzung einer Anlagestrategie, nach der das Stiftungsvermögen (oder Teile davon) in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck investiert wird bzw. die dem Stiftungszweck zumindest nicht zuwider läuft. Zielsetzung dabei ist eine effektivere Zweckerfüllung. Bestandteile von MRI sind Screening (Auswahl nach Negativ- oder Positivkriterien), Impact Investing (Investitionen mit unmittelbarem Zweckbezug) und Shareholder Engagement (Wahrnehmen der Aktionärsrechte).

Weitere Informationen und Begrifflichkeiten unter www.ceps.unibas.ch/publikationen und www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter.

häufigster Grund (41,5 %), keine zweckkonformen Anlagen zu tätigen, wird von den befragten Stiftungen angegeben, dass dies bis dato schlichtweg kein Thema für die Stiftung gewesen ist. Weitere wesentliche Gründe sind das Fehlen ausreichender Anlageinstrumente (21,5 %) und die fehlende Messbarkeit der Wirkung der Anlagen (20,0 %).⁶⁵ In der Masterarbeit von Tizian Fritz wurde zudem deutlich, dass Stiftungen mit Förderbereichen, in denen bereits geeignete Anlagevehikel existieren, MRI überdurchschnittlich häufig umsetzen.⁶⁶ So verfügen Stiftungen mit einem Förderschwerpunkt in Umwelt- und Naturschutz deutlich häufiger über zweckkonforme Anlagen als Stiftungen aus anderen Förderbereichen. Darüber hinaus spielt auch der Professionalisierungsgrad der Stiftung eine elementare Rolle. Die Wahrscheinlichkeit für zweckkonforme Anlagen steigt signifikant, wenn eine Stiftung professionelle Führungsinstrumente wie Anlagereglement und Förderstrategie hat oder den Richtlinien des Swiss Foundation Code folgt.

HERAUSFORDERUNG DER WIRKUNGMESSUNG

Die grösste Herausforderung im Zusammenhang mit zweckkonformen Anlagen bleibt – wie auch im Bereich der Förderung – die Wirkungsmessung. Auch wenn vielfach gezeigt wurde, dass zweckkonforme Anlagengleichwertige, wenn nicht gar bessere Renditen erbringen als konventionelle Anlagestrategien, fehlen nach wie vor Methoden, um den zweckgerichteten Mehrwert von MRI zu beurteilen. In der Konsequenz bleibt bei vielen Stiftungen die Wirkungsmessung auf der Strecke. Gerade einmal 21,1 % der antwortenden Stiftungen messen die über die reine Renditeorientierung hinausgehende Wirkung zweckgerichteter Anlagen. Hierbei beschreibt die grosse Mehrheit die Wirkung lediglich qualitativ, nur 2,6 % der Stiftungen greifen auf ein standardisiertes Label oder Rating zurück, um die Zweckkonformität der eigenen Anlagen zu beurteilen. Dies hängt wohl aber auch damit zusammen, dass 57 % der Umfrageteilnehmer an der CEPS/Globalance-Studie

grundsätzlich keine finanzielle Leistungsbeurteilung des Vermögensverwalters vornehmen.

AUSBLICK

Die Auswertung der erhobenen Daten zeigt auf, dass MRI bereits häufiger umgesetzt wird, als dies vorab erwartet wurde. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass MRI als alternative Anlagephilosophie in Zeiten grosser Unsicherheit an den Finanzmärkten entdeckt wurde. So ermöglicht MRI eine ganzheitliche und effektive Zweckumsetzung. Der positive Einfluss des Professionalisierungsgrads lässt ebenso vermuten, dass Stiftungen, die sich intensiver mit anlagepolitischen Themen auseinandergesetzt haben, das Konzept des MRI als gewinnbringend einschätzen. Jedoch gilt anzumerken, dass aufgrund der treuhänderischen Pflicht der Stiftungsräte MRI zwingend mit einer adäquaten qualitativen Auswertung verbunden sein sollte, was bisher noch nicht stets der Fall ist. Mit den Erträgen zweckkonformer Anlagen ist die Mehrheit der Stiftungen mehr als zufrieden. MRI entwickelt sich damit immer mehr zu einem wichtigen und sinnvollen Anlagespektrum für Stiftungen.

2. EIN STIFTUNGSREGISTER FÜR DIE SCHWEIZ – MÖGLICHKEITEN UND MODELLE

Im Gegensatz zur gewachsenen gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung des Stiftungssektors hat in Bezug auf die Erfassung der Stiftungen bisher kaum eine Entwicklung stattgefunden. Die daraus resultierende mangelhafte Transparenz und Zugänglichkeit der Stiftungen wird zunehmend als Behinderung empfunden: Erstens nimmt die Zahl der gesuchstellenden Organisationen stetig zu, insbesondere da neben den klassischen spendensammelnden Organisationen (Hilfswerke, Umweltorganisationen etc.) immer neue Bereiche (z. B. Schulen, Universitäten, Theater) gezielt Fundraising anwenden, um den steigenden Finanzierungsbedarf zu decken.

Zudem hat eine Professionalisierung des Fundraisings bei Stiftungen eingesetzt, die sich in spezialisierten Beratern oder neu geschaffenen Arbeitsplätzen für «Grosspenden» äussert.

Zweitens ist es durch die technologische Entwicklung heute möglich, jede gemeinnützige Stiftung im Internet zu finden (z. B. im Handelsregister). Die auffindbaren Informationen sind jedoch unzulänglich und dienen kaum als Hilfsmittel, um die Suche nach der geeigneten Stiftung oder die Suche nach einem Kooperationspartner unter Stiftungen zu vereinfachen. In der Konsequenz tragen diese Informationen eher zur Ineffizienz des Sektors bei, da viele versandte Gesuche nicht den aktuellen Stiftungszielen entsprechen.

Zusätzlich zum ineffizienten Austausch von Informationen zwischen Förderstiftungen und mittelsuchenden Non-Profit-Organisationen (NPOs) erweckt eine zu lasche Erfassung des NPO-Sektors eines Landes den Unwillen supranationaler Organisationen. Insbesondere die Financial Action Task Force (FATF) weist regelmässig auf die Missbrauchsmöglichkeit gemeinnütziger Organisationen für terroristische Aktivitäten hin und fordert daher strengere Kontrollmassnahmen.⁶⁷

MARKTANALYSE

Im Auftrag von SwissFoundations führte das CEPS 2012 eine Erhebung bei Förderstiftungen, mittelsuchenden NPOs und Branchenexperten durch, um Handlungsempfehlungen für ein nationales Stiftungsregister zu entwickeln.⁶⁸ Wie aus einem internationalen Vergleich ersichtlich wurde, stellen die Richtlinien zur Publikationspflicht eine zentrale Voraussetzung für ein Stiftungsregister dar. Ein auf Vollständigkeit ausgerichtetes Register ist nur möglich, wenn die zugrundeliegenden Daten verpflichtend erhoben werden. Andererseits birgt eine Publikationspflicht auch die Gefahr, dass über rudimentäre Daten hinaus keine weiteren Massnahmen zur Transparenz unternommen werden. Dies erklärt, warum nicht in allen Ländern mit Publikationspflicht auch nationale Stiftungs-

register existieren. Als vorbildhaft im Sinne von Vollständigkeit und Informationsgrad sind ausschliesslich Datenbanken aus den USA und dem Vereinigten Königreich zu bezeichnen.

Aus der Erhebung lassen sich zwei verschiedene Cluster bezüglich der wesentlichen Inhalte eines Stiftungsregisters ableiten. Konkrete Informationen über Fördermöglichkeiten wie Angaben über Förderthemen und -gruppen, Kontaktpersonen und den Prozess der Gesuchstellung stehen im Vordergrund. Generelle Informationen, die die Transparenz des Sektors stärken (z. B. Daten über das Stiftungsvermögen, jährliche Fördersumme oder Jahres- und Evaluationsberichte), sind von geringerem Interesse. Grundsätzlich wird von einem Stiftungsregister eine laufende Aktualisierung erwartet, mehr noch als eine Vollerhebung aller gemeinnützigen Stiftungen. Insbesondere für mittelsuchende NPOs steht die Differenzierung zwischen fördernden und operativen Stiftungen im Vordergrund. Suchfunktionen und Ver-

linkungen zu weiteren Informationsquellen wie Homepages werden gewünscht, während komplexere Social-Media-Angebote weniger Anklang finden.

Bei der Trägerschaft wie bei der Finanzierung wird dem Staat eine grosse Verantwortung zugeschrieben. Demgegenüber wird jedoch eine selbstverpflichtende Informationspreisgabe gegenüber gesetzlichen Veröffentlichungspflichten bevorzugt. In Bezug auf die Finanzierung wird deutlich, dass eine reine Gebührenfinanzierung kaum umsetzbar ist und gestaffelte Preismodelle wenig Anklang finden. Zumindest für eine Aufbau- und Entwicklungsphase sind zudem Fördergelder von privater Seite dringend notwendig.

KONZEPTION UND IDEALTYPISCHE LÖSUNGEN

Grundsätzlich besteht bei den meisten Interessengruppen ein Konsens über den positiven Nutzen eines Stiftungsregis-

ters. Für den erfolgreichen Aufbau eines Registers ist es wesentlich, dass dieses einer klaren Konzeption folgt. Folgende drei Modelle können dabei zugrunde liegen:

- Das erste Modell «Stiftungsregister» ist ein auf die Rechtsform beschränktes Register gemeinnütziger Stiftungen, wie es auch in der Motion Kaufmann 2009 gefordert wurde.
- Das zweite Modell «Förderregister» umfasst alle privaten Organisationen und öffentlichen Institutionen, die Fördergelder sprechen, und dient primär der vereinfachten Suche von NPOs.
- Das dritte Modell «NPO-Register» wird abgeleitet von der englischen Charity Commission und umfasst alle als gemeinnützig anerkannten NPOs. Die Zielsetzung des letzten Modells geht damit über das Fundraising hinaus und zielt primär auf eine gesteigerte Transparenz im Sektor hin.

3. «NOUS POURRIONS TOUS GAGNER UN TEMPS CONSIDÉRABLE SI NOUS DISPOSITIONS D'UN GUIDE OU D'UN ANNUAIRE DES FONDATIONS AVEC LEURS OBJECTIFS, LEURS CRITÈRES ET LEUR ADRESSE»

Entretien



Yves Oltramare est un ancien banquier privé genevois. Il a fondé en 1995, avec son épouse, la Fondation Yves et Inez Oltramare, dont l'objectif est de soutenir ou de récompenser des travaux ou des initiatives de nature humanitaire, culturelle, scientifique, religieuse et éthique.



Jean-François Labarthe, après des responsabilités au Comité International de la Croix-Rouge, à la Croix-Rouge genevoise et à l'Etat de Genève, est membre de la Fondation Yves et Inez Oltramare. Son expérience du terrain le prédestine à l'examen des dossiers ainsi qu'à interagir avec les milieux politiques.

Quelles étaient les intentions et quels sont les objectifs de la fondation Yves et Inez Oltramare que vous avez créée il y a bientôt vingt ans?

Y. O. : Mon épouse et moi-même avons créé cette Fondation pour prendre le relais de toutes les sollicitations que nous recevions et qui nous amenaient à faire des dons sur un mode parfois épidermique ou affectif. En vue de pouvoir lancer ou soutenir différentes initiatives, nous avons décidé de créer notre propre fondation. Celle-ci devait nous permettre d'avoir un encadrement professionnel, nous permettant de passer d'une action essentiellement charitable à une action plus efficace. Le conseil, bénévole, est formé d'une petite équipe soudée mais également très compétente.

Cette fondation reconnue d'utilité publique, dont le capital est distribué, n'a pas vocation à durer. C'est ce qui la rend peut-être particulière. Et à l'inverse des fondations créées au décès du donateur, ici les fondateurs sont bien présents.

J'ajouterai que si nos statuts sont très ouverts afin de pouvoir répondre à l'ensemble de nos intérêts, nous concentrons aujourd'hui notre activité sur des domaines et des sujets que nous considérons comme prioritaires et initions parfois nos propres projets.

Quelles sont les difficultés que vous pouvez rencontrer dans la conduite de vos activités et quel pourrait être, dans ce cadre-là, le rôle d'une association professionnelle telle que SwissFoundations ?

Y. O. : Je pense qu'il conviendrait de renforcer la collaboration avec les milieux politiques qui souvent ont tendance à se sentir court-circuités par certaines initiatives des fondations. A l'inverse des Etats-Unis, où il y a une sorte de partnership entre le politique et les fondations, en Suisse cette complémentarité n'est pas encore bien perçue. Il y a véritablement un travail de base qu'une association telle que SwissFoundations devrait inscrire dans ses priorités.

Ensuite, il faut responsabiliser les fondations quant à leur rôle dans une société moderne, plus ouverte et transparente. Cela renforcerait l'autorité de SwissFoundations. Par les fortunes considérables dont elles disposent, les fondations occupent une place importante dans le tissu économique, scientifique et social. Il convient qu'elles en prennent conscience et acceptent d'établir des règles d'éthique et de comportement qu'elles s'engageraient à respecter. Cela demande d'être proactif car il serait regrettable que, par manque de discernement, ces règles finissent par devoir être imposées par le législateur, comme c'est le cas actuellement pour le secteur bancaire. A ne pas vouloir s'autocontrôler on risque de se faire imposer une réglementation paralysante et décourageante pour la dynamique et la créativité des fondations.

Entre une approche volontaire du secteur et une approche réglementaire de l'Etat, vous préconisez la première ?

Y. O. : Absolument. Toutefois, je reconnais parfaitement l'importance du rôle de l'Etat dans le domaine du contrôle des fondations. Mais une fondation a une responsabilité vis-à-vis de son fondateur et ne saurait être dormante. Il est vrai qu'avec les très faibles rendements actuels, il y a un problème pour les fondations qui statutairement ne peuvent toucher qu'à leur revenu. Je me suis toujours opposé à ce genre de limite et pense qu'une réflexion s'impose sur un système permettant dans certains cas d'entamer le capital jusqu'à 3 % par an, par exemple.

A mon avis, un fondateur ne devrait pas créer une fondation dotée d'un capital inaliénable et basée uniquement sur la distribution des revenus.

Qu'est-ce qui peut dès lors amener les fondations à s'accorder sur un certain nombre de règles ? Plus largement, comment insuffler une telle dynamique volontariste de transparence ?

J.-F. L. : Par le dialogue, la discussion, et donc le travail de « passeur » d'une association professionnelle. SwissFoundations pourrait ouvrir des portes, que ce soit entre les fondations elles-mêmes ou entre ces dernières et les autorités cantonales, municipales et les organisations internationales. Prenons un exemple : une association sollicite des fonds de notre fondation pour un projet humanitaire convaincant et pour lequel manifestement l'Etat est aussi concerné. Nous tentons alors de prendre contact avec ce dernier. Mais souvent les membres de l'administration nous font comprendre que nous nous occupons de questions qui, de leur point de vue, ne nous regardent pas ! La présentation de certains projets d'utilité publique devant le conseil de fondation ne peut se faire qu'à la condition que nous puissions connaître les intentions de l'Etat vis-à-vis du projet et de la problématique soulevée ! Cette dernière a-t-elle été identifiée et reconnue par les autorités publiques et est-elle susceptible de faire l'objet d'un financement sur le long terme ? A l'heure actuelle, nous consacrons beaucoup de temps à rencontrer des fonctionnaires et à obtenir des réponses. SwissFoundations pourrait promouvoir la concertation entre les fondations dans la perspective notamment de faciliter l'accès des fondations aux autorités tout en privilégiant les échanges sur les projets et leurs acteurs. Nous pourrions tous, financeurs et bénéficiaires, gagner un temps considérable si nous disposions d'un guide ou d'un annuaire des fondations avec leurs objectifs, leurs critères et leur adresse. Il me semble que SwissFoundations devrait encourager le partage d'expérience des opérationnels des fondations et être à l'écoute de leurs besoins.

La transparence, et donc une meilleure connaissance du travail des autres fondations, servirait ainsi non seulement à défendre l'autonomie du secteur, mais permettrait également une meilleure efficacité dans l'activité même de chaque fondation ?

Y. O. : Oui, c'est important pour la collaboration entre les fondations. Mais aussi, pour garantir le bon usage de leurs soutiens. Quand vous recevez une demande de fonds, vous savez que celle-ci est sans doute envoyée à de nombreuses autres fondations. Qui vous dit que la personne qui a fait la demande n'a pas reçu plusieurs fois la somme souhaitée ? Ce n'est ni normal ni éthique. Il faut que les fondations réalisent qu'un dialogue ouvert entre elles est dans leur intérêt.

Qu'est-ce qui retient aujourd'hui, selon vous, les fondations à communiquer plus ouvertement sur leurs activités ?

Y. O. : Avant tout je crois qu'il s'agit d'une culture du respect de la sphère privée, que personnellement j'apprécie, mais qui aujourd'hui dans certains domaines ne peut plus être appliquée comme autrefois. Les intérêts en jeu sont trop importants. Surtout qu'aujourd'hui le monde a changé : on se méfie de ceux qui cachent. Il est normal qu'une génération qui a vécu les périodes de la guerre, de la crise de 29, de la révolution communiste, ait pris des habitudes de défense et de secret. Mais aujourd'hui, le contexte est complètement différent. Il faut que les fondations s'adaptent. Il faut simplement être avec son temps. Plus largement, et parce qu'il y a changement d'époque, je me demande parfois si, trop souvent, nous ne résonnons pas encore, dans le domaine de la philanthropie à partir d'un modèle hérité des « Trente glorieuses », généreuses mais souvent paternalistes et émotives. La crise de longue durée dans laquelle nous sommes embarqués ne permet plus une générosité aveugle ; cela implique que la philanthropie prenne un caractère de plus en plus professionnel, ce qui n'enlève rien aux élans du cœur !

L'amélioration de l'accès aux données peut également passer par le soutien à la recherche scientifique portant sur le secteur. Quelles attentes pouvez-vous avoir par rapport à la recherche portant sur les fondations et la philanthropie ?

J.-F. L. : A l'évidence, il y a encore un certain nombre de fondations dormantes qui pourraient, en soutenant des initiatives, des projets, des réalisations existantes et des recherches scientifiques dans une immense variété de domaines, contribuer au bien public et avoir de grandes satisfactions. Je suis certain que plusieurs fondations seraient passionnées par les projets qu'une fondation comme la nôtre finance. SwissFoundations pourrait aussi encourager ses membres à porter un regard parfois un peu plus exigeant sur les projets et leur conduite. SwissFoundations pourrait publier des exemples de projets novateurs, originaux et bien menés. Lorsque nous sommes témoins de magnifiques projets, nous devrions le dire et rendre hommage à leurs auteurs.

4. MAISON DES FONDATIONS IN GENÈVE ERÖFFNET

Am 5.11.2012 wurde in Genf mit der Maison des Fondations das bereits zweite Stiftungshaus der Schweiz eröffnet. Angestossen wurde die Initiative von der Fondation Louis-Jeantet, welche die Villa Edelstein 1992 im Baurecht übernommen hatte. Die Zusammenarbeit mit SwissFoundations und dem Kanton Genf hat zur Maison des Fondations geführt. Neben dem neu eröffneten Genfer Büro von SwissFoundations beherbergt die Maison des Fondations die Geschäftssitze verschiedener Westschweizer Stiftungen. Mit einem Auditorium für rund 150 Gäste und drei grossen Salons bietet sich die Maison des Fondations für die Durchführung verschiedener Anlässe an. Die Initianten haben es sich denn auch zum Ziel gesetzt, die Maison des Fondations zu einem Treff- und Angelpunkt für philanthropische Projekte und Initiativen in der Romandie zu machen.

Am Eröffnungsanlass vom 5. November wiesen die Redner des Kantons, der Fondation Louis-Jeantet, von SwissFoundations und dem European Foundation Centre auf die vielfältigen Herausforderungen hin, denen sich die Stiftungen heute stellen müssen. Sie befassten sich aber auch mit der Rolle, die ein Haus der Stiftungen einnehmen muss. Für Professor Jean-Louis Carpentiers, Präsident der Fondation Louis-Jeantet, ist vor allem der «Aufbau enger Beziehungen mit anderen Stiftungen – der durch das Haus der Stiftungen erleichtert wird – erstrebenswert». Der Genfer Staatsrat David Hiler betonte, dass das Haus der Stiftungen zur Dynamik des Stiftungswesens beitragen und somit einen Sektor stärken soll, der aufgrund der raschen Lösungen, die er für auftauchende Probleme zu finden vermag, seiner Ansicht nach an Bedeutung gewinnen muss. Gerry Salole, Direktor des European Foundation Centres, kam ebenfalls auf die Rolle zu sprechen, die ein solches Haus einnehmen kann. Zu guter Letzt wies Karin Jestin, Geschäftsführerin der Fondation Lombard Odier und Vorstandsmitglied von SwissFoun-

dations, auf die bereits gesammelten Erfahrungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften hin. Der Schlüssel zum Erfolg liege jedes Mal in den gemeinsamen Zielen und den «pragmatischen Lösungen, die nur möglich sind, wenn man miteinander spricht und die Zuständigkeiten eines jeden respektiert». Mehr Informationen zur Maison des Fondations unter www.maison-des-fondations.ch

5. KOOPERATIONEN VON STIFTUNGEN

Stiftungen gelten als wenig flexible Rechtsinstitute. Es ist schwer, eine Stiftungsurkunde zu ändern und auch nicht selbstverständlich, die Art und Weise der Zweckerfüllung umstellen oder an neue Umstände anpassen zu können. Dennoch können sich auch Stiftungen dem gesellschaftlichen Trend zu Kooperation, Kollaboration und Netzwerken nicht gänzlich entziehen. Dabei sind die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Stiftung selbst bzw. die Mittelbeschaffungsseite einerseits sowie die Mittelverwendungsseite andererseits unterschiedlich zu bewerten.

KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN AUF DER MITTELBESCHAFFUNGSSEITE

Gerade die reduzierten oder gar negativen «Erträge» aus dem Stiftungsvermögen in den vergangenen Jahren haben vielen Stiftungsräten vor Augen geführt, dass ihre Stiftung letztendlich zu klein ist, sowohl den Zweck zu erfüllen und gleichzeitig die Stiftung zu erhalten. Der Wunsch nach einer besseren Kosteneffizienz, Nutzung weiterer Kompetenzen oder schlicht die Vergrößerung des Stiftungsvermögens führen unweigerlich zur Suche nach Kooperationsmöglichkeiten. Kostensenkende Massnahmen betreffen vor allem die administrative Zusammenlegung von Stiftungen oder die gemeinsame Bewirtschaftung der Stiftungsvermögen (Pooling). Gerade bei Banken, Anwaltskanzleien und Treuhandbüros werden häufig mehrere Stiftungen verwaltet. Da aber dennoch jede einzelne Stiftung separat geführt und beaufsichtigt werden muss, stellen sich die Synergieeffekte

oftmals nur in geringfügigem Mass ein. Weitreichendere Konsequenzen haben hingegen eine Fusion oder die Umwandlung einer selbständigen Stiftung in eine unselbständige Stiftung bzw. einen Fonds unter einer Dachstiftung. Bei einer Fusion nach Art. 78 des Fusionsgesetzes (FusG) (oder einer Vermögensübertragung nach Art. 86 FusG) sind jeweils die Rechte der Destinatäre der fusionierenden Stiftungen zu berücksichtigen, und die Aufsichtsbehörden erwarten den Nachweis, dass durch die Fusion eine bessere Zweckerfüllung gewährleistet werden kann, d. h. der Nutzen muss über eine reine Kostenersparnis hinausgehen. Gerade bei operativen Stiftungen ist eine Zusammenlegung oftmals eine zukunftsorientierte Lösung. So wurden beispielsweise 2009 im Kanton Bern drei Stiftungen zur Stiftung «Zentrum für medizinische Bildung MTT» zusammengeschlossen. Die Möglichkeit der Integration einer Stiftung unter eine Dachstiftung ist im Einzelfall zu prüfen, kann im Ergebnis aber eine effiziente Alternative zur Fortführung einer selbständigen Stiftung mit geringem Vermögen sein (vgl. Beitrag auf S. 15). In die Dachstiftungen Empiris und Accentus der Credit Suisse wurden so kürzlich verschiedene ältere Stiftungen integriert (siehe Tabelle).

KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN AUF DER MITTELVERWENDUNGSSEITE

Bei der Zweckerfüllung stehen Stiftungen vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zur Verfügung. Gerade grosse Stiftungen haben in den vergangenen Jahren exemplarische Kooperationsprojekte lanciert, wie beispielsweise Venture Kick, TransHelvetia oder Swissnex. Die Herausforderungen liegen dabei nicht nur in rechtlichen Aspekten (etwa muss eine zweckkonforme Mittelverwendung gewährleistet sein), sondern auch in Gestaltungs- und Persönlichkeitsfragen. Die beteiligten Partner müssen sich über die gemeinsame Zielsetzung bewusst sein und von Beginn an den Umfang des Engagements der einzelnen Partner festhalten. Schliesslich scheitern Ko-

AUSGEWÄHLTE BEISPIELE FÜR STIFTUNGSFUSIONEN

FUSIONIERTER STIFTUNG	GRÜNDUNGSJAHR	JAHR DER FUSION	ÜBERNEHMENDE STIFTUNG
Dentalhygiene-Schule Bern (DHSB)	1983	2009	Zentrum für medizinische Bildung MTT
Stiftung Vereinigte Laborschulen Bern	1988	2009	Zentrum für medizinische Bildung MTT
Stiftung für die Ausbildung von technischen Operationsassistentinnen und -assistenten (tOA)	1995	2009	Zentrum für medizinische Bildung MTT
Ursula Hecht Stiftung	1998	2010	Stiftung Empiris
Gertrude und Wolfgang Schrader-Dislich Stiftung	1996	2010	Stiftung Accentus
Lily Waeckerlin Stiftung	2002	2012	Stiftung Accentus

operationen am häufigsten an Differenzen in der Zielausrichtung oder einer ungleichen Lastenverteilung. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Kooperationen nicht grundsätzlich Kosten einsparen, sondern v. a. zu Beginn oftmals zusätzliche Kosten verursachen. Die Vorteile gemeinsamer Projekte von Stiftungen liegen jedoch auf der Hand: Eine breite Trägerschaft steigert die Legitimität und das Potenzial eines Projektes, mehr Ressourcen erlauben eine schnellere Skalierung und ergänzende Kompetenzen können miteinander verbunden werden.

Besondere Sorgfalt müssen Stiftungen bei internationalen Kooperationen walten lassen, da neben unterschiedlichen Stiftungskulturen und -traditionen auch rechtliche Unterschiede bestehen können. Deshalb sollte vor einer Zusammen-

arbeit mit einer ausländischen Stiftung geprüft werden, ob diese als Rechtsperson und als gemeinnützig nach Schweizer Recht anerkannt wird.

Diese und andere Aspekte wurden Anfang 2013 an einer Tagesveranstaltung «Recht Aktuell: Stiftungsrecht» behandelt, die gemeinsam von der Juristischen Fakultät der Universität Basel und dem Centre for Philanthropy Studies (CEPS) durchgeführt wurde. Anhand der regen Beteiligung an den Diskussionen war zu erkennen, dass die Thematik von hoher praktischer Bedeutung ist und gleichzeitig noch viele Unklarheiten bestehen. Eine frühzeitige Prüfung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der eigenen Stiftung ist daher eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrates.

⁶¹ Die beiden Merkblätter «Leitfaden für die Vermögensverwaltung von gemeinnützigen Stiftungen» und «Nachhaltige und zweckgerichtete Investitionen für Stiftungen – Eine Themeneinführung» sind online verfügbar auf www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter.

⁶² Vgl. Fritz Tizian, Mission Related Investing bei Schweizer Förderstiftungen – Zielsetzung und Umsetzung, Universität Basel 2012, unveröffentlichte Masterarbeit.

⁶³ Vgl. Hertig David / von Schnurbein Georg, Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen: State of the Art?, CEPS / Globalance Bank, Basel 2013.

⁶⁴ Vgl. Hertig David / von Schnurbein Georg, Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen: State of the Art?, CEPS / Globalance Bank, Basel 2013, 34.

⁶⁵ Vgl. Fritz Tizian, Mission Related Investing bei Schweizer Förderstiftungen – Zielsetzung und Umsetzung, Universität Basel 2012, unveröffentlichte Masterarbeit, 51.

⁶⁶ Bereits 2004 wurde die Special Recommendation VIII der FATF zu NPOs publiziert. Zuletzt wurde diese in der Publikation «International standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation» im Februar 2012 nochmals erweitert (www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf).

⁶⁷ Vgl. von Schnurbein Georg / Wyser Raffael / Bethmann Steffen, Handlungsempfehlungen zur Gestaltung eines nationalen Stiftungsregisters in der Schweiz, CEPS, Basel 2012, <http://www.swissfoundations.ch/de/studien>.

⁶⁸ Vgl. von Schnurbein Georg / Wyser Raffael / Bethmann Steffen, Handlungsempfehlungen zur Gestaltung eines nationalen Stiftungsregisters in der Schweiz, CEPS, Basel 2012.

STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN

1. STUDIEN

Fivian Markus, **Internes Kontrollsystem (IKS) bei gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein als stiftungsrechtliche Rahmenbedingung und Führungsinstrument**, CEPS Forschung und Praxis – Band 07, Basel 2012, www.ceps.unibas.ch

Gmür Markus/Oprandi Patrizia, **Vergütung von Vorstand, Stiftungsrat und Geschäftsleitung in Schweizer Hilfswerken**, Zürich 2013, www.zewo.ch

Hertig David/von Schnurbein Georg, **Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen. State of the Art?**, Globalance Bank AG/Centre for Philanthropy Studies (Hrsg.), Basel 2013, www.ceps.unibas.ch

Koh Harvey/Karamchandi Ashish/Katz Robert, **From Blueprint to Scale. The case for philanthropy in impact investing**, 2012, www.swissfoundations.ch

Müller Kaspar/Zöbeli Daniel, **Die Honorierung der obersten Leitungsorgane von Nonprofit-Organisationen. Eine Situationsanalyse und Diskussionsgrundlage**, CEPS Forschung und Praxis, Band 5, Basel 2012, www.ceps.unibas.ch

von Schnurbein Georg/Wyser Rafael/BethmannSteffen, **Handlungsempfehlungen zur Gestaltung eines nationalen Stiftungsregisters in der Schweiz**, CEPS Grundlagenpapier, Basel 2012, www.ceps.unibas.ch

Simonek Madeleine, **Taxation of Charities in Switzerland**, Congress of the European Association of Tax Law Professors, Congress Paper, Rotterdam 2012, www.eatlp.org

2. NEUERSCHEINUNGEN

Arter Oliver, **Die schweizerische Familienstiftung**, in: Kunz Peter V./Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), **Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VII**, Bern 2012, 107 ff.

Baumann Lorant Roman, **Annahme von Spenden durch Stiftungen – Gefahr der Geldwäscherei?**, **Verbands-Management** 3/2012, 40 ff.

Cummings Ashley Metz/Hehenberger Lisa, **Strategien für Stiftungen: Wann, warum und wie Venture Philanthropy sinnvoll ist**, EVPA Knowledge Centre, Brüssel 2012.

Die Stiftung. **Magazin für das Stiftungswesen und Private Wealth (Schweiz) (Hrsg.), Stiftungsmarkt Schweiz. Entwicklungen und Trends rund um den eidgenössischen Dritten Sektor**, Special Februar 2013.

Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), **Der Schweizer Stiftungsreport 2012**, CEPS Forschung und Praxis, Band 6, Basel 2012.

Egger Philipp/von Schnurbein Georg (Hrsg.), **Innovation statt Stagnation. Wie sich Stiftungen aus der Krise befreien**, Basel 2013 (erscheint demnächst).

Führer Ira/Sassen Remmer, **Externe Elemente der Corporate Governance von Stiftungen und Vereinen im internationalen Vergleich. Implikationen aus Österreich und der Schweiz für Reformansätze in Deutschland**, **Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU)** 2012, 216 ff.

Grüniger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht**, **successio** 2012, 101 ff.

Haibach Marita, **Handbuch Fundraising – Spenden, Sponsoring, Stiftungen in der Praxis**, 4. Aufl., Frankfurt/New York 2012.

Hunziker Stefan/Gwerder Lothar/Sutter Emilio, **Interne Kontrolle in Nonprofit-Organisationen. IKS-Reifegrade und -Wirkungsbereiche bei NPO sowie Unterschiede zu gewinnorientierten Unternehmen**, **Der Schweizer Treuhänder (ST)** 2012, 419 ff.

Hürbin Simon, **Die Haftung des Vereinsvorstands für nichtabgelieferte AHV-Beiträge – unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung von Art. 52 AHVG**, **Jusletter** vom 13.8.2012.

Jakob Dominique (Hrsg.), **Stiften und Gestalten – Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld**, **Tagungsband zum 2. Zürcher Stiftungsrechtstag**, Basel 2013.

Jakob Dominique, **Der Kommissionsvorschlag für eine Europäische Stiftung (Fundatio Europaea) – Streifzug durch eine europäische Kulissenlandschaft?**, **Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR)** 2013, 1 ff.

Jakob Dominique, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations**, **Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)** 2012, 521 ff.

Jakob Dominique/Dardel Daniela/Uhl Matthias, **Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2012**, njus.ch, Bern 2013 (im Erscheinen).

Jakob Dominique/Picht Peter, **Responsible Investments by Foundations from a Legal Perspective**, International Journal of Not-for-Profit Law, Vol.15, N°1, 2013, 53 ff.

Jakob Dominique/Picht Peter, **Sustainable Investments by Foundations from a Legal Perspective**, successio 2013, 82 ff.

Jakob Dominique/Picht Peter, **Vom Stiftungszweck zur Anlagestrategie**, Stiftung & Sponsoring 6/2012, 26 ff.

Jakob Dominique/Studen Goran/Uhl Matthias, **Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2011**, njus.ch, Bern 2012.

Jakob Dominique/Uhl Matthias, **Die liechtensteinische Familienstiftung im Blick ausländischer Rechtsprechung**, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2012, 451 ff.

Jakob Dominique/Uhl Matthias, **Vereins- und Stiftungsrecht 2011 – Länderbericht Schweiz**, in: Rainer Hüttemann et al. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2011/2012, Hamburg 2012, 201 ff.

Pezzoli Pietro, **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen für natürliche Personen bei der Einkommenssteuer (DBG und StHG)**, Steuer Revue (StR) 2012, 780 ff.

Purtschert Tina, **Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes**, Zürich 2012.

Riemer Michael, **Vereins- und Stiftungsrecht (Art.60–89bis ZGB) mit den allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art.52–59 ZGB)**, Bern 2012.

Riemer Michael, **Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichts (II. sozialrechtliche Abteilung) vom 23. März 2012 i.S.S.c. Wohlfahrtsfonds der X.AG (9C_823/2011)**, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS) 2012, 380.

Schöbel Sarah Katharina, **Corporate Governance im Stiftungsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Schweiz und in Deutschland sowie europarechtlicher und internationaler Entwicklungen**, Frankfurt a.M. 2012.

Schweizer Monat, **Braucht die Schweiz eine Stiftungsstrategie?** Themendossier, November 2012, 37 ff.

Sprecher Thomas, **Zweckänderung, Fusion, Aufhebung – Möglichkeiten von Stiftungen in Zeiten der Krise**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 2012, 425 ff.

Studer Sibylle/von Schnurbein Georg, **Volunteers as a unique organizational resource: Conceptualizations in practice and management responses – Lessons from Switzerland**, International Journal for Volunteer Administration, Vol. 29, Nr. 2, 2012, 40 ff.

Sturm Fritz, **Schweizer Familiengut in Liechtensteiner Stiftungshut (zu Schweiz. BGer., 17.11.2009 – 4A_339/2009)**, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2012, 188 ff.

Uhl Matthias, **Die Überführung eines Stiftungszweckbetriebs in eine «Zweckholding». Stiftungs-, fusions- und gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte**, in: Loacker Leander D./Zellweger-Gutknecht Corinne (Hrsg.), Differenzierung als Legitimationsfrage, Zürich/St.Gallen 2012, 359 ff.

Uttinger Laurence/Ulmer Aline, **Die Anlagestiftung**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2012, 1515 ff.

Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH) (Hrsg.), **Stifter – Stiftungen – Stipendien**, 38. Jahrgang Nr. 4, November 2012, Forch 2012.

Vischer Markus D., **Sanierung einer Stiftung und einige Gedanken zur Stiftung Pro Juventute**, in: Sprecher Thomas (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz von Unternehmen II, Zürich 2012, 183 ff.

von Schnurbein Georg, **Dachverbände als Instrument der Non-Profit Governance**, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik (zfwu) 1/2012, 50 ff.

von Schnurbein Georg, **Sind Stiftungen erfolgreicher als Vereine?**, in: Gmür Markus/Schauer Reinbert/Theuvsen Ludwig (Hrsg.), Performance Measurement in Non-profit-Organisationen, Bern 2012, 303 f.

von Schnurbein Georg, **Gutes tun ist gut genug? Philanthropie zwischen Mission und Management**, in: Pfeleiderer Georg/Seele Peter (Hrsg.), Wirtschaftsethik kontrovers. Positionen aus Theorie und Praxis, Zürich 2012, 159 ff.

von Schnurbein Georg, **Der Nonprofit-Sektor in der Schweiz**, in: Simsa Ruth/Meyer Michael/Badelt Christoph (Hrsg.), Handbuch der Nonprofit-Organisation, Stuttgart 2013, 37 ff.

von Schnurbein Georg/Fritz Tizian, **Foundation Governance im Kontext von Reputation und Legitimation**, Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU) 2012, 60 ff.

von Schnurbein Georg/Wyser Raffael, **Governance-Beziehungen in einer trilateralen Evaluationssituation**, in: Gmür Markus/Schauer Reinbert/Theuvsen Ludwig (Hrsg.), Performance Measurement in Non-profit-Organisationen, Bern, 2012, 226 ff.

Wagner Jürgen, **Stiftung und Verein**, liechtenstein-journal 2012, 77 ff.

Weitemeyer Birgit, **Der Kommissionsvorschlag zum Statut einer Europäischen Stiftung**, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2012, 1001 ff.

VERANSTALTUNGEN 2012/2013

RECHT AKTUELL

1. Februar 2013, Basel

Unter dem Titel «Zusammenarbeit von Stiftungen» fand eine weitere Tagung von «Recht aktuell» der Juristischen Fakultät Basel in Zusammenarbeit mit dem Centre of Philanthropy Studies statt. Damit Stiftungen, die eine Partnerschaft eingehen, die Chancen einer Zusammenarbeit erfolgreich nutzen können, haben sie deren rechtliche Ausgestaltung sorgfältig zu planen und die Durchführung gut zu überwachen. Sie sollten hierzu die rechtlichen Probleme kennen, die sich ihnen etwa aus aufsichtsrechtlicher Sicht, im Vertrags- und Gesellschaftsrecht oder im internationalen Verhältnis stellen. Um Auskunft über die Chancen und Risiken von Kooperation im Stiftungssektor zu geben, haben einschlägig ausgewiesene Referentinnen und Referenten aus Praxis und Wissenschaft in Vorträgen und Diskussion zu den wichtigsten Fragen Stellung genommen.

www.ius.unibas.ch

PHILANTHROPIE AM MORGEN

9. Februar, 7. Juni, 27. September '12, Basel

In der Veranstaltungsreihe «Philanthropie am Morgen» vermittelt das CEPS praktisches Wissen für gemeinnützige Organisationen in 1,5-stündigen Workshops. Bei Kaffee und Gipfeli haben die Teilnehmenden ausserdem die Möglichkeit, sich auszutauschen und zu vernetzen. 2012 wurden drei Veranstaltungen mit insgesamt 81 Teilnehmenden durchgeführt: «Wie berechnet man einen Social Return on Investment (SROI)?», «Wie gründe ich eine Stiftung?» und «Der Elevator-Pitch. Mein Projekt in 30 Sekunden». Der erste Work-

shop im Jahr 2013 widmete sich dem Thema «Crowdfunding für NPO».

www.ceps.unibas.ch

FORUM STIFTUNGSWESEN SCHWEIZ – SWISS PHILANTHROPY FORUM

8. März 2012, Zürich

StiftungsZentrum.ch GmbH veranstaltete das jährlich in Zürich ganztägig stattfindende Symposium zum Thema «Philanthropie aktuell – zwischen Tradition, Veränderung und Öffentlichkeit». Traditionell sind der Philanthropiesektor und die Stiftungswelt im Besonderen geprägt von Zurückhaltung, Verschwiegenheit und Heterogenität. In jedem Stiftungszweck, in jeder gemeinnützigen Mission sind jedoch implizit oder explizit die Wertvorstellungen des oder der Stifter enthalten. Die zentrale Herausforderung für Philanthropen, Stifter und gemeinnützige Stiftungen besteht in der Gestaltung eines Gleichgewichtes zwischen Mission und Erzielung eines optimalen Nutzens für die Begünstigten im engeren und die Zivilgesellschaft im weiteren Sinne.

www.stiftungszentrum.ch

LISDAR 2012

LIECHTENSTEIN CONGRESS ON SUSTAINABLE DEVELOPMENT AND RESPONSIBLE INVESTING

2. bis 4. Mai 2012, Vaduz

Mit dem umfassenden Thema «Nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Investieren» befasste sich der Liechtenstein Kongress 2012 an der Universität Liechtenstein unter dem Vorsitz von Peter Droege. Internationale Experten diskutierten am ersten Kongresstag das Thema «Verantwortungsbewusstes Investieren: Stif-

tungen, Institutionen und Privatpersonen»; u.a. referierte Dominique Jakob hierbei über die «Verantwortungsvollen Investitionen von Stiftungen aus rechtlicher Perspektive». Die «Erneuerbare Stadt: Architektur, Immobilien und Infrastruktur» bildete das Thema des zweiten Tages. Der dritte Tag widmete sich «Verantwortungsbewussten Geschäftsmodellen und Informationssystemen».

<http://www.uni.li>

VERANSTALTUNG VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN (VLGS)

12. Juni 2012, Vaduz

Öffentlicher Vortrag von Jeroen Douglas, Managing Director von Solidaridad Lateinamerika zum Thema «Fairtrade – Business Philanthropy», organisiert vom VLGS.

www.vlgs.li

2. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

15. Juni 2012, Zürich

Unter dem Leitmotiv «Stiften und Gestalten – Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld» fand an der Universität Zürich der 2. Zürcher Stiftungsrechtstag unter der Leitung von Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, statt.

Der erste Tagungsteil galt dem «Stiftungsstandort Schweiz – heute und morgen» mit seinen Themen, Trends und rechtlichen Entwicklungen; dies inspirierte die Schweizer Unternehmerin Carolina Müller-Möhl, zu einem «Swiss Giving Pledge» nach US-amerikanischem Vorbild aufzurufen. Im Zentrum des zweiten thematischen Blocks

stand die Vertragsgestaltung im Stiftungsrecht. Der dritte Teil der Tagung widmete sich dem Thema «Asset Protection und Rechte Dritter», mit besonderem Blick auf das Pflichtteilsrecht und den Trust. Als Referenten/innen der mit über 180 Teilnehmer/innen grossen internationalen Veranstaltung fungierten Beate Eckhardt, Harold Grüninger, Felix Gutzwiller, Joh. Christian Jacobs, Dominique Jakob, Manuel Liatowitsch, Florian Marxer, Carolina Müller-Möhl, Peter Picht, Anne Röthel, Anton K. Schnyder, Thomas Sprecher. Die Referate der Tagung sind in einem Tagungsband veröffentlicht, der Ende 2012 in der Reihe «Schriften zum Stiftungsrecht» im Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel, erschienen ist. Der 3. Zürcher Stiftungsrechtstag findet am 13.6.2014 zum Thema «Stiftung und Familie» statt.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

2. BASLER STIFTUNGSTAG

16. August 2012, Basel

Höhepunkt des 2. Basler Stiftungstags war ein Referat von Klaus Wehmeier (stellvertretender Vorsitzender der Körber-Stiftung Hamburg), der die beiden traditionellen liberalen Handels- und Stiftungsstädte Basel und Hamburg miteinander verglich. Erstmals präsentierten sich 20 Stiftungen, die verteilt im Ackermannshof Stände aufstellten. Die Tischpräsentationen waren nicht Begleitprogramm sondern Teil des Tagesablaufs. Die Ackermannshof AG ist selbst eine gemeinnützige AG, in der im 15. Jahrhundert die zweitälteste Druckerei der Welt (Druckerei Petri) beheimatet war. Die Geschichte wurde mittels Führungen und Präsentationen aufgezeigt.

www.stiftungsstadt-basel.ch

PHILANTHROPY FORUM – FORUM PHILANTHROPIE

20. September 2012, Genf

Das in Genf von Stiftungszentrum.ch GmbH in englischer und französischer Konferenzsprache durchgeführte Forum Philanthropie richtet sich vor allem an international ausgerichtete Stiftungen. Im Fokus des Forum Philanthropie 2012, das unter dem Titel «Philanthropy and

behaviour change – Building bridges to fund system change» stattfand, stand die Frage der Förderung des Systemwandels durch Stiftungen.

www.stiftungszentrum.ch

SWISSFOUNDATIONS STIFTUNGSGESPRÄCH 2012

1. November 2012, Zürich

Das SwissFoundations Stiftungsgespräch 2012 fand im Museum für Gestaltung unter dem Titel «Philanthropie als Standortfaktor. Ideen für eine Schweizer Stiftungsstrategie» statt. Nach dem Einstiegsreferat von Helmut Anheier zu internationalen Entwicklungstrends diskutierten die Podiumsteilnehmer/innen Antonia Jann, Carolina Müller-Möhl und Thomas Sprecher mit den rund 100 Gästen über Fragen, wie sich der Stiftungsplatz Schweiz weiterentwickeln soll, wo Handlungsbedarf besteht und wie mögliche Leitlinien für eine nationale Stiftungsstrategie aussehen könnten. Das Stiftungsgespräch war eine Vertiefung des am Anlass erstmals vorgestellten Themendossiers «Braucht die Schweiz eine Stiftungsstrategie?», das SwissFoundations gemeinsam mit der Zeitschrift «Schweizer Monat» konzipiert und realisiert hat.

www.swissfoundations.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

8. November 2012, Basel

Unter dem Titel «Intelligent fördern – mit vorhandenen Mitteln optimale Wirkung erzielen» stellte der Schweizer Stiftungstag 2012 die Frage nach einer wirksamen Stiftungsarbeit in finanziell schwierigem Umfeld zur Diskussion.

www.profonds.org

SAVE THE DATE 2013

Schweizer Stiftungssymposium 2013: «Innovation statt Stagnation. Wie Stiftungen mit der Krise umgehen»

6. Juni 2013, Basel

Veranstalter: SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen, www.swissfoundations.ch

Schweizerischer Juristentag 2013: Themenkreise «Direkte Demokratie» und «Stiftungsrecht»

13. und 14. September 2013, Appenzell

Veranstalter: Schweizerischer Juristenverein, www.juristentag.ch

Tag der Stiftungen 2013:

SwissFoundations Stiftungsgespräch im Rahmen des ersten europäischen Tages der Stiftungen

1. Oktober 2013, Zürich

Veranstalter: SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen, www.swissfoundations.ch

Der Schweizer Stiftungstag 2013

7. November 2013, Aarau

Veranstalter: proFonds, www.profonds.org

Conference of the EVPA: «Responsible Leadership: Inspire and Act!»

26. und 27. November 2013, Genf

Veranstalter: EVPA, European Venture Philanthropy Association, www.evpa.eu.com

WISE, wealthy individuals – social entrepreneurs, www.wise.net

Swiss Philanthropy Foundation, www.swissphilanthropy.ch

ERIP Jahressymposium 2014: «Der Stifterwille – ein Phänomen zwischen Gegenwart und Ewigkeit»

17. und 18. Januar 2014, Zürich

Veranstalter: EIRP, Europäisches Institut für Rechtspsychologie, www.eirp.ch, Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

3. Zürcher Stiftungsrechtstag: «Stiftung und Familie»

13. Juni 2014, Aula der Universität Zürich

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

KURZPORTRAITS



Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM

Beate Eckhardt leitet seit 2005 als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. Die aktuell fast 90 Mitglieder repräsentieren mit jährlichen Ausschüttungen von mehr als 200 Millionen Franken und 20 % des gesamten Ausschüttungsvolumens aller Schweizer Stiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management MScM erworben. Ehrenamtlich engagiert sich Beate Eckhardt als Präsidentin des Fördervereins des Fotomuseums Winterthur, als Verwaltungsrätin des Theaters am Neumarkt sowie als Mitglied des Zurich Philanthropy Roundtable.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer «Bürgerliches Recht», «Internationales Privatrecht», «Rechtsvergleichung», «Zivilverfahrensrecht», «Handels- und Wirtschaftsrecht» sowie «Steuerrecht». Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Der «3. Zürcher Stiftungsrechtstag» findet am 13.6.2014 in der Aula der Universität Zürich statt. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen in der (internationalen) Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts) sowie im nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen. Seit 2012 ist Dominique Jakob Konsulent bei der Zürcher Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey AG.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Assistenzprofessor für Stiftungsmanagement und Leiter des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Das CEPS ist u. a. wissenschaftlicher Partner der nationalen Trägerschaft für das Europäische Freiwilligenjahr 2011. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg/CH. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen wie Stiftungswesen, Governance, Non-Profit-Management und Marketing.



Centre for Philanthropy Studies (CEPS)
Universität Basel
Peter Merian-Weg 6, Postfach 4653, CH-4002 Basel
Tel.: +41 61 267 23 92
E-Mail: ceps@unibas.ch
www.ceps.unibas.ch



**Universität
Zürich**^{UZH}

Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich
Treichlerstrasse 10/15, CH-8032 Zürich
Tel: +41 44 634 15 76
E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations
Verband der Schweizer Förderstiftungen
Haus der Stiftungen, Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 440 00 10
E-Mail: info@swissfoundations.ch
www.swissfoundations.ch